

Gemeinde Bohmte

Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
iV.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Minden | 23.11.2017 |
| 2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen | 04.01.2018 |
| 3. NLWKN | 15.01.2018 |
| 4. Deutsche Bahn AG | 15.01.2018 |
| 5. PLEdoc GmbH | 18.01.2018 |
| 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Osnabrück) | 22.01.2018 |
| 7. Westnetz GmbH | 26.01.2018 |
| 8. Deutsche Telekom Technik GmbH | 30.01.2018 |
| 9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 23.01.2018 |
| 10. Landkreis Osnabrück | 29.01.2018 |
| 11. Wasserverband Wittlage | 30.01.2018 |
| 12. Unterhaltungsverband Obere Hunte | 30.01.2018 |
| 13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück | 31.01.2018 |
| 14. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt | 31.01.2018 |
| 15. Umweltforum Osnabrücker Land e.V., Klaus-Strick-Weg 10, Osnabrück | 05.02.2018 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Anregungen geäußert:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Nowega GmbH | 21.12.2017 |
| 2. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ | 02.01.2018 |
| 3. Niedersächsische Landesforsten | 03.01.2018 |
| 4. Gemeinde Stemwede | 03.01.2018 |
| 5. EWE netz GmbH | 03.01.2018 |
| 6. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | 08.01.2018 |
| 7. Gemeinde Ostercappeln | 10.01.2018 |
| 8. Gemeinde Bad Essen | 11.01.2018 |
| 9. Handwerkskammer Osnabrück | 15.01.2018 |
| 10. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück | 05.02.2018 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Familie von der Haar-Beck/Mull, Donaustr. 3, Bohmte | 20.01.2018 |
| 2. Gertrud Dierking, Donaustraße 3, Bohmte | 20.01.2018 |
| 3. Reinhard Heemann, Hauweg 34, Bohmte | 22.01.2018 |
| 4. Friederike Schneider-Solf und Joachim Solf | 23.01.2018 |
| 5. Ulrich Taubert, Am Schelenbusch 10, Hunteburg | 26.01. und 09.02.2018 |
| 6. Markus Helm, In der Hegge 8, Bohmte | 26. / 29.01.2018 |

7. Brigitte Bente, In der Hegge 12, Bohmte	28.01.2018
8. Stefanie Bente, In der Hegge 12, Bohmte	28.01.2018
9. Tobias Bente, In der Haage 12, Bohmte	28.01.2018
10. Familie Pister, Osnabrücker Straße 20, Bohmte	29.01.2018
11. Markus Helm, In der Hegge 8, Bohmte	29.01.2018
12. Chr. Wonneberger, Im Wiehagen 15, Bohmte	31.01.2018
13. Reinhard Kerbs, Laarstr. 6, Bohmte	01.02.2018
14. Herrmann u. Marita Pundt, Leckermühle 9, Bohmte	01.02.2018
15. Fam. Markus Ladner, In der Hegge 6, Bohmte	01.02.2018
16. Simone Koch, Donaustraße 1, Bohmte	02.02.2018
17. Klaus u. Andrea Niemann, Leckermühle 7, Bohmte	02.02.2018
18. Petra Schnatmeier, Leckermühle 3, Bohmte	02.02.2018
19. Florian Möllers, Leckermühle 3, Bohmte	02.02.2018
20. Iris Riepenhausen, Martin Becker, Mindener Str. 4, Bohmte	02.02.2018
21. Marion Repin, Arenshorster Str. 17, Bohmte	03.02.2018
22. Heinz Repin, Arenshorster Str. 17, Bohmte	03.02.2018
23. Birgit und Martin Burose, Mindener Strasse 4, Oelingen	04.02.2018
24. Familie Wiechert, Lingener Str. 1, Bohmte	05.02.2018
25. Bernhard u. Cornelia Hanke, Im Fange 7, Bohmte	05.02.2018

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		29.12.2017
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Im der Beteiligung an o. g. Verfahren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20.11.2017.</p> <p>Wie in Ihren Abwägungsvorschlägen aufgeführt, wurden die von mir benannten Punkte bereits beachtet bzw. sollen im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Punkte meiner Stellungnahme vom 20.11.2017 haben weiterhin Bestand.</p>		
<p><u>Vom 20.11.2017</u></p> <p>1. Wie das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 05.07.1974, Az. IV C 76/71 klargestellt hat, ist die Nutzung und Benutzung vom Bundeswasserstraßen im Bundeswasserstraßengesetz und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften abschließend geregelt. Für gemeindliche Bauleitplanungen ist insoweit kein Raum.</p> <p>Für die Bauleitplanung ist hierbei zu berücksichtigen, dass entweder die Grenze der Bauleitplanung so gezogen wird, dass die Bundeswasserstraße außerhalb des Plangebietes liegt oder die Grenze der Bauleitplanung zwar in der Bundeswasserstraße gezogen wird, die Übernahme der Bundeswasserstraße aber im Bebauungsplan ausdrücklich als nachrichtlich erfolgt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
<p>2. Der Mittellandkanal (MLK) befindet sich im zu betrachtenden Streckenabschnitt in Dammlage. Zur Gewährleistung der Dammstandsicherheit unterliegt der Damm einer regelmäßigen Damminspektion und Dammunterhaltung. Die Erreichbarkeit des Dammfußes und des Kanalseitengrabens ist durch die Verlegung der bisher hier entlang verlaufenden Hafenstraße künftig nur noch eingeschränkt möglich</p> <p>Zur Gewährleistung der o. g. Aufgaben ist eine Befestigung der direkten Grenzbereiche zu vermeiden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Grenzabstände im Sinne der NBauO wird bereits jetzt hingewiesen.</p>	<p>Die Verlegung der Hafenstraße hat keinen grundlegenden Einfluss auf die Erreichung des Dammfußes. Dieser kann weiterhin über die nun ausgewiesenen Hafen- und Gewerbeflächen (Trasse der alten Hafenstraße) erreicht werden.</p> <p>Der Hinweis zur Befestigung der direkten Grenzbereiche und auf die Einhaltung der Grenzabstände im Sinne der NBauO wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>	
<p>3. Die Zufahrtsmöglichkeit von der Hafenstraße zum Betriebsgelände der WSV im Bereich der Wendestelle ist bei der Neugestaltung der Hafenstraße zu berücksichtigen (Bemessungsfahrzeuggröße, Rampenneigung, Radien, Wendepunkte u. dgl.).</p> <p>Ich bitte, mich bei der Detailplanung an dieser Stelle zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet, die WSV wird an der Detailplanung beteiligt.</p>	

<p>4. Bei allen Bauaktivitäten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist das WSA Minden zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die in Kanalnähe und / oder bis zur dortigen Baugrenze geplant sind.</p> <p>Auf die mögliche Notwendigkeit von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet, die WSV wird an den entsprechenden Planungen beteiligt.</p>
<p>5. Bei der weiteren Planung und ggf. bei den jetzt schon zu definierenden Randbedingungen ist zu beachten, dass an den baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungs- und Bauplanung beachtet</p>
<p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Der auf Seite 18 unter der Überschrift „Landschaftsbild“ genannte „Wirtschaftsweg“ (2. Satz) ist als „Betriebsweg“ zu bezeichnen. Der Weg ist Teil der Bundeswasserstraße und befindet sich im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird angepasst.</p>

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 04.01.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen - Bereich Bergbau - wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p>Bedenken</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verläuft mindestens eine erdverlegte Hochdruckleitung der Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen.</p> <p>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Auf die postalische Übersendung einer Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Hochdruckleitung liegt einschließlich Schutzstreifen unmittelbar an der östlichen Grenze, aber außerhalb des Plangebietes. Der Hinweis ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt und wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet werden.</p> <p>Der Leitungsträger ist direkt beteiligt worden.</p>

3 NLWKN		15.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
In Beantwortung Ihres Antrages vom 21.12.2017, 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte; Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet Futtermittel- und Schüttguthafen“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2017.		
Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Kasten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:		
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens (ca. 100 m) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Landesmessstelle befindet sich südlich des Mittellandkanals und wird von der Bauleitplanung nicht berührt.	
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, Der Abfluss des Oberflächenwassers auf den Hafen- und Gewerbeflächen erfolgt gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken. Der Wasserhaushalt wird durch die Planung nicht verändert.	

4 Deutsche Bahn AG		15.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Zu der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Unsere Gesamtstellungnahme vom 15.11.2017 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-17-7524+7525 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.		

<p><u>Vom 15.11.2017</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis zu möglichen Immissionen durch die bestehenden Bahnanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

5 PLEdoc GmbH	18.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben die Unterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan sind die Verläufe der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Die Versorgungsanlagen liegen jeweils in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssachse). Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In der Abwägung ist unser Bezugsschreiben wiedergegeben. Als Abwägungsvorschlag ist niedergeschrieben, dass die Ausführungen unseres Schreibens vom 20.11.2017 zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen der Erschließungsmaßnahme beachtet werden. Hiermit sind wir einverstanden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>21. Änderung des Flächennutzungsplans</u> Unter Punkt 4.1.3 und 8.2 der Begründung wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, durch die Planung ergeben sich keine Einschränkungen und Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen.</p>

<p><u>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109</u> Aus dem Bebauungsplan ist zu ersehen, dass der Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinreicht. Wir erheben daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb der uns angezeigten Grenzen keine Einwände.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 unter Punkt 8.3 wird auf die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden. In Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Vital Deutschland GmbH vorhanden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Osnabrück) 22.01.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Die Gemeinde Bohmte plant unmittelbar nördlich des Mittellandkanals und östlich der Bundesstraße B 51 die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowie Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Hafen für Futtermittel und Schüttgüter“. Der überplante Bereich zur Größe von ca. 14 ha wird derzeit in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die betreffenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche innerhalb des Planungsraumes werden von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet. Die Flächen besitzen hinsichtlich der Bodengüte sowie auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwertung der in den auf Tierhaltung spezialisierten Betrieben anfallenden Wirtschaftsdünger eine hohe Wertigkeit. Vor diesem Hintergrund setzen wir voraus, dass die Planung und der zukünftige Flächenübergang in enger Abstimmung mit den entsprechenden Betriebsleitern erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen im Plangebiet befinden sich bereits vorwiegend im öffentlichen Eigentum bzw. es hat ein einvernehmliche Abstimmung mit den Eigentümern stattgefunden.</p>

<p>Auf die folgenden Punkte sei weiterhin hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegungen zu den innerhalb des Planungsraumes liegenden <u>bzw. an</u> diesen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind dauerhaft zu erhalten. • Soweit ein Einfluss zukünftiger Baumaßnahmen auf die Grundwasserhältnisse und somit das Ertragspotential landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind diese Effekte nach anerkannten Methoden zu quantifizieren und den Bewirtschaftern angemessen zu entschädigen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist in der Planung beachtet worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen des Entwässerungskonzeptes beachtet.</p>
<p>Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen treten insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auf. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen. Entsprechende Hinweise sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um diesen Aspekt ergänzt.</p>

7 Westnetz GmbH	26.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der innogy Netze Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der innogy Netze Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.</p>
<p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb in Bad Essen, Telefon 05472 9429-0 in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet,</p>
<p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet,</p>
<p>Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet,</p>

Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet,
Diese Stellungnahme ergeht o, Auftrag der innogy Metzte Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage (n).	

8 Deutsche Telekom Technik GmbH		30.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.11.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weitere Bedenken oder Anregungen. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.	
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.	
Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.	

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH		23.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2017. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@vodafone.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wichtiger Hinweis</u> • <u>Kabelschutzanweisungen</u> • <u>Zeichenerklärung</u> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung ggf. beachtet.</p>	

10 Landkreis Osnabrück		29.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Hinsichtlich der Regelung zum Einzelhandel - Einzelhandel/Großhandel für nicht zentralrelevante Sortimente sind zulässig - weise ich erneut (wie bereits in meiner ersten Stellungnahme von 11/2017) darauf hin, dass vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte GE/GI Gebiete nicht mit zum Zentralen Siedlungsgebiet gehören. Daher ist eine mögliche Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes mit Verkauf an Endverbraucher aus raumordnerischer Sicht nicht zulässig (LROP 2017 2.3 04 - Konzentrationsgebot).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Aspekt ergänzt.</p>	
<p>Die Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (hier u.a. das Konzentrationsgebot) richten sich wegen ihrer Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB u.a. an die Träger der Bauleitplanung. Bebauungspläne müssen so ausgestaltet werden, dass sie keine Einzelhandelsvorhaben ermöglichen, die den in Kapitel 2.3, LROP 2017 festgesetzten Zielen widersprechen. Daher bitte ich darum, die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels planerisch zu verhindern, bspw. durch Ausschluss des Verkaufs an Endverbraucher.</p>	<p>Dem Hinweis ist bereits gefolgt worden, er entspricht den städtebaulichen Zielen der Planung hier ein Industrie- und Gewerbegebiet mit Hafennutzung zu entwickeln. In der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 sind Einzelhandelsbetriebe und der Verkauf von Produkten an den Endverbraucher bereits ausgeschlossen.</p>	

<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege werden gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet Futtermittel- und Schüttguthafen" der Gemeinde Bohmte baudenkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt. Auf dem Grundstück Donaustr. 6 in Bohmte steht das ehem. Heuerhaus zu Hof Laumberg aus dem Jahr 1830. Es handelt sich um ein Fachwerkgebäude in Zweistöckbauweise unter Satteldach. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetz im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bohmte aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein öffentliches Interesse. Im Flächennutzungsplan sollte das Gebäude als Baudenkmal nachrichtlich dargestellt werden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Umfeld des Baudenkmal so zu gestalten, dass das Baudenkmal so gering wie möglich beeinträchtigt wird und ein Erhalt und eine Nutzung des Baudenkmal dauerhaft möglich bleiben. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" und parallel gegen die 21. Änderung des FNP's keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aufgrund der Stellungnahme von Unterzeichner vom 22.11.2017 zur Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte sind die geforderten Punkte korrigiert worden. Diese erfolgte auch durch ein geführtes Telefongespräch mit dem Planungsbüro. Gegen die korrigierte Fassung des Umweltberichtes werden keine Bedenken geltend gemacht. Die getroffenen Aussagen zum Thema „Artenschutz" und die erforderliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus den beiden Fachgutachten sind zwingend umzusetzen und mit zu genehmigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die erforderliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus den beiden Fachgutachten werden in Abstimmung mit der Gemeinde Bohmte umgesetzt.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ist aufgrund der bestehenden hydraulischen Belastung der Kläranlage Bohmte unbedingt frühzeitig am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Das vorliegende Oberflächengewässerkonzept berücksichtigt ausschließlich nicht verunreinigtes Oberflächenwasser. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren sind Aussagen über die Qualität des anfallenden Oberflächenwasser zutreffen und gegebenenfalls Regenwasserbehandlungsanlagen vorzusehen. Das DWA Merkblatt M 153 in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweis zu bestehenden Abwasserbeseitigung:</u> Die Abwasserbeseitigung erfolgt zurzeit über Kleinkläranlagen. Die Kleinkläranlage auf dem Grundstück Donaustraße 4 hat auch noch Bestandsschutz bis Ende 2023.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Grundwasserschutz:</u> Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p><u>Brandschutz:</u> Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gemäß § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($m^3/2 h$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage nachzuweisen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Im Gegensatz zu der in der Begründung genannten Abständen der Hydranten zu den Gebäuden von höchstens 160 m, sind Hydranten, vorzugsweise Überflurhydranten, in einem Abstand von höchstens 150 m untereinander zu errichten.</p> <p>Deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer, der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der erschließungsarbeiten festzulegen.</p>	<p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>(C)</p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung aus dem Mittellandkanal ist es notwendig, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes ausreichende und geeignete Löschwasserentnahmestellen unmittelbar am Kanalufer ausgewiesen, angelegt, eingerichtet und unterhalten werden. Diese Löschwasserentnahmestellen müssen auch mit schweren Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch zu Übungszwecken uneingeschränkt erreichbar und einsatzbereit sein; sie müssen daher stets entsprechend freigehalten werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>Deshalb ist von der Hafenstraße, im Bereich des Wendbeckens, eine Feuerwehzufahrt zum Mittellandkanal so breit anzulegen, dass Begegnungsverkehr auch mit schweren Feuerfahrzeugen möglich ist. Unmittelbar am Kanalufer ist eine geeignete und ausreichend große Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14 090 einzurichten. Sie ist so groß zu bemessen, dass mindestens drei Feuerwehrlöschfahrzeuge zur Löschwasserentnahme und - Förderung gleichzeitig anlegen können und sie ist mit dem unmittelbar am Kanalufer befindlichen Fahrweg zu verbinden. Die weiteren Maßnahmen und technischen Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte und dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig bei Planungsbeginn festzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.</p>	

11 Wasserverband Wittlage 30.01.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die mir überlassenen Unterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- u. Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" habe ich geprüft.</p> <p>Hierzu verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 22.11.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe und die in den Abwägungsvorschlägen nach frühzeitiger Beteiligung auch enthalten ist.</p>	
<p>1. Im Verfahrensgebiet verlaufen Wasser- und Abwasserdruckleitungen des Wasserverbandes Wittlage. Zur näheren Information füge ich jeweils einen Ausschnitt aus dem Wasserleitungskataster sowie Kanalkataster im Maßstab 1:2.000 bei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz ist entsprechend auszubauen und zu erweitern. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>3. Durch das Verfahrensgebiet entlang der heutigen Hafenstraße verläuft unsere Abwassertransportleitung zwischen den Kläranlagen Bad Essen und Ostercappeln (Druckleitung bestehend aus 2 Rohren PE da = 315 mm und da = 250 mm sowie einem LWL-Kabel, siehe beigefügten Lageplan), sowie außerdem eine Wasserleitung DN 100 PVC. Die Leitungen verlaufen in den zukünftig geplanten Teilflächen „SO1“ und „SO2“ innerhalb der überbaubaren Bereiche. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden, ggf. sind sie vorab in geeigneter Weise in andere Trasse zu verlegen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Maßnahmenverursacher zu tragen.</p>	<p>Die genannten Leitungen werden umgelegt, sie werden in die neue Trasse der Hafenstraße verlegt werden.</p>
<p>4. Eine Mehrbelastung der Vorflut bzw. des genannten Gewässers III. Ordnung aus der beabsichtigten Flächenversiegelung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Oberflächenabflüsse von den zu bebauenden Grundstücken sollten soweit möglich - auch im Hinblick auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (VWHG) - ortsnah versickert werden. Die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung ist daher zu empfehlen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. in der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>5. Im Bereich des Grundstücks Donaustraße 4 ist neben dem vorgesehenen Wendehammer eine Gewässerverlegung vorgesehen. Für die Maßnahme ist ein Wasserrechtsantrag beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde einzureichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Es wird im Zuge der Erschließungsplanung ein Wasserrechtsantrag beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - eingereicht.</p>
<p>6. Für die durchzuführenden Kompensationen empfehle ich unter Verweis auf die am 1. November 2013 abgeschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmers“ Maßnahmen gemeinsam und in Gewässernähe zu entwickeln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Kompensation wird gemäß der genannten Vereinbarung im Einzugsgebiet des Dümmers umgesetzt.</p>
<p>Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

12 Unterhaltungsverband Obere Hunte		30.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Unterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- u. Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" habe ich geprüft.</p> <p>Hierzu weise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 22.11.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe und die in den Abwägungsvorschlägen nach frühzeitiger Beteiligung auch enthalten ist.</p>		
<p>1. Im Verfahrensgebiet verläuft das Gewässer III. Ordnung „A" der Beitragsabteilung Stirpe-Oelingen. Das Gewässer ist nicht separat abgemarkt, sondern verläuft im gemeindlichen Straßenflurstück der Donaustraße. Es befindet sich jedoch in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte". Auf Grundlage unserer Verbandssatzung ist entlang des Gewässers ein Räumstreifen in der Breite von 5 m bezogen auf die Böschungsoberkante einzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Grabenräumung ist über die benachbarte Verkehrsfläche der Donaustraße (einschl. der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) möglich und damit gesichert.</p>	
<p>2. Evtl. Erschwernisse in der Gewässerräumung, die aus Bauvorhaben im Verfahrensgebiet begründet sind, sind dem Unterhaltungspflichtigen gemäß § 75 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu erstatten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>3. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband und auch die Beitragspflicht für die Gewässer II. und III. Ordnung ruht auf den Grundstücken und bleibt auch nach der Aufteilung in Baugrundstücke bestehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>4. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Ob der Anschluss über ein lokales Freigefällesystem mit Einzelpumpwerk oder komplett mit Druckentwässerung mit Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem außerhalb des Verfahrensgebietes erfolgt, behält sich der Verband derzeit noch vor. Das Leitungsnetz ist in jedem Fall entsprechend zu erweitern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>5. Um die zusätzlichen Belastungen der lokalen kleineren Fließgewässer aus der Oberflächenentwässerung gering zu halten, sollte angestrebt werden, das unverschmutzte Niederschlagswasser von möglichst großen Flächen in den Mittellandkanal einzuleiten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. in der Erschließungsplanung beachtet.</p>	

<p>Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Wasserverband Wittlage gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- u. Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>13 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück 31.01.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück weiterhin Einwendungen erhoben.</p> <p>Ich habe mit meiner Stellungnahme vom 16.11.2017 ausführlich dargelegt, dass die Gemeinde Bohmte verpflichtet ist, nicht nur den Einmündungs-/Kreuzungsbereich des Anschlusses des Bebauungsplanes Nr. 99 an die von hier betreute Bundesstraße 51 auszubauen, sondern auch noch zusätzlich die Kosten für einen evtl. erforderlichen Aus-/Umbau des Kreisverkehrs B 51/B 65/ B 218 Leckermühle allein zu tragen hat.</p>	<p>Die dem Bebauungsplan Nr. 109 zugrunde liegende Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Einmündungsbereich der Hafenstraße auf die Bundesstraße 51 ein verkehrlich Um- und Ausbau mit Einrichtung einer Links- und Rechtsabbiegespur und der Installation einer Lichtsignalanlage erforderlich ist. Dies ist in der Planzeichnung abgebildet sowie in der Begründung beschrieben.</p>
<p>Diese Forderung ist mit der von Ihnen selbst in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung begründet. Lt. Pkt. 5.2.2 der Verkehrsuntersuchung kommen die Verfasser - und somit auch die Gemeinde als Auftraggeber - zu dem Ergebnis, dass bei der geplanten Reaktivierung und Erweiterung des Hafen- und Industriegebietes alle vier Knotenpunktarme des Kreisverkehrs die Qualitätsstufe F in der Spitzenstunde aufweisen und somit überlastet sein werden.</p> <p>Die Überlastung kann bereits mittelfristig eintreten und nicht erst bzw. spätestens nach Umsetzung aller Baumöglichkeiten des Containerhafens mit Besiedlung der Industrie- und Gewerbeflächen.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung ist nichts darüber ausgesagt, dass die Überlastung des Kreisverkehrs in irgendeiner Art und Weise abhängig von anderen überörtlichen Verkehrsprojekten sein könnte, wie der von Ihnen angesprochene Bau der BAB 33.</p>	<p>Darüber hinaus kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Überlastung des Kreisverkehrs Leckermühle nach Umsetzung aller Baumöglichkeiten eintreten wird und ggf. auch schon mittelfristig erfolgen kann, so dass dann mind. der Ausbau des Kreisverkehrs mittels eines Bypasses aus Fahrtrichtung Bohmte kommend erforderlich ist.</p>

<p>Insofern ist es aus hiesiger Sicht unverständlich und nicht nachvollziehbar, wie Sie in Ihrer Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass der Umfang des Ausbaus des Kreisverkehrs nicht ursächlich und allein durch die von Ihnen geplante Bauleitplanung notwendig sein sollte. Sie kommen deshalb zu dem falschen Abwägungsergebnis, dass die Kosten der Baumaßnahme am Kreisverkehr nicht dem Baugebiet zugerechnet werden können, sondern der allgemeinen Verkehrsbelastung und Funktion von Bundesstraßen zuzurechnen seien. Hier wäre der Straßenbaulastträger der Bundesstraße 51, also die Bundesstraßenbauverwaltung - vertreten durch den Geschäftsbereich Osnabrück - in eine wie auch immer zu teilende Kostenverantwortung zu ziehen.</p>	<p>Die Forderungen nach Kostenübernahme sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Diese Problematik ist im folgenden Umsetzungsprozess zwischen Gemeinde, Landkreis und Landesbehörde abschließend zu klären.</p>
<p>Diese Auffassung wird von mir aus den vorgenannten Gründen nicht geteilt. Ihre Auffassung bzw. Ihr Abwägungsergebnis widerspricht ganz und gar der von Ihnen selbst aufgestellten Verkehrsuntersuchung, die Bestandteil der Bauleitplanung ist.</p> <p>Dieses gilt auch für den notwendigen Ausbau der Einmündung der Hafenstraße in die Bundesstraße 51. Gem. Ihrer Abwägung sehen Sie hier eine Kostenverantwortung der Gemeinde nur in Teilen als gegeben. Auch diese Schlussfolgerung steht im krassen Widerspruch zum Ergebnis der Verkehrsuntersuchung. Ein Ausbau der Einmündung mit einem Rechtsabbiegestreifen im Zuge der Bundesstraße 51 sowie die Signalisierung der Einmündung sind nur durch Ihre neue Bauleitplanung bedingt.</p>	<p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung und der Verkehrsuntersuchung sind die planungsrechtlich relevanten Auswirkungen in verkehrlicher Hinsicht untersucht worden.</p>
<p>Ich bitte bzw. fordere Sie deshalb auf, Ihren Abwägungsvorschlag zurückzuziehen und sich zu einer Kostenübernahme für den Ausbau des Kreisverkehrs und der Einmündung der Hafenstraße zu verpflichten. Ich halte einen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde für rechtsfehlerhaft und in der Sache falsch abgewogen und werde deshalb den Landkreis Osnabrück bitten, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu genehmigen.</p> <p>Ferner werde ich bei einem evtl. Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Normenkontrollklage anstrengen.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift meines Schreibens.</p>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Bauvorhaben zu schaffen. Dabei sind die Auswirkungen der Planung zu untersuchen, was in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen durch die Verkehrsuntersuchung erfolgt ist.</p> <p>Finanzielle Auswirkungen der Planungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht planungsrelevant. Insofern kann die Forderung nach einer Kostenübernahme nicht im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden.</p> <p>Hierzu sind zwischen den Beteiligten Vereinbarungen und Regelungen zu vereinbaren. Diese können aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.</p>

14 IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim		31.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter") keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Sollten uns vor Ablauf der Stellungnahmefrist weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bohmte erhalten bzw. weiter gestärkt. Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist die Reaktivierung des bestehenden Futtermittel- und Schüttguthafens und die Intensivierung der Hafennutzung. Dafür werden die Hafenflächen (sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter") erweitert und die Straßenführung der "Hafenstraße" angepasst. Damit handelt es sich bei dieser Bauleitplanung um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB (Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft - hier: Bereitstellung von Betriebsflächen - und des Belanges der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion), die sowohl den Ansiedlungsinteressen von Unternehmen entgegenkommt als auch zur Stärkung des Arbeitsplatzangebotes in der Arbeitsmarktregion führt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits südöstlich des Plangebietes vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Zu den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan führen wir darüber hinaus folgendes aus:</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim spricht sich im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbegebiete für einen Ausschluss betriebsbedingter Wohnnutzungen aus. Denn der Ausschluss trägt zu einer Vermeidung emissionsbedingter Restriktionen und damit Nutzungseinschränkungen des Gewerbegebietes durch Wohnnutzungen im Plangebiet bei. Im konkreten Fall tragen wir keine Bedenken vor, da betriebsbedingte Wohnnutzungen nur in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) zulässig sind. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich im Außenbereich die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Wir gehen davon aus, dass die getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen - wie in der Begründung unter Nr. 4.4 "Lärmemissionen" angeführt - geeignet sind, etwaige Nutzungskonflikte zu vermeiden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende Wohnnutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p>	<p>Die Ausführungen zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen in den GE-Gebieten und deren ausnahmsweise Zulässigkeit in den GEE-Gebieten werden zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist noch ergänzend anzumerken, dass im Sondergebiet Hafen Betriebsleiterwohnen unzulässig ist.</p> <p>Durch die Lärmkontingentierung und die analoge Abstufung der Baugebiete werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet. Bei Betriebsansiedlungen ist die Einhaltung der jeweiligen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Schallschutzauflagen für den sich ansiedelnden Betrieb hängen von der Art des Betriebes und der Gebietskategorie (wie GE oder GEE) des Grundstücks ab.</p>
<p>Aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO begrüßen wir den Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen sowie die vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandlungsentwicklung für die Bauflächen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei der Besiedlung der ausgewiesenen Gewerbe- und Sondergebiete ist mit erhöhtem Schwerverkehr zu rechnen. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ der Gemeinde Bohmte sind weiterhin gültig und zu beachten. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bitte teilen sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	

15 Umweltforum Osnabrücker Land e.V.,		05.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Im vorbezeichneten Verfahren gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden und die gleichzeitig Einwendung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Peters sowie den zweiten Vorsitzenden Dr. Matthias Schreiber.</p>		
<p>Das in dem B-Plan Nr. 109 vorgesehene Vorhaben sieht den Bau bzw. die »Optimierung" eines »Hafens für Futtermittel und Schüttgüter im Bohmter Ortsteil Oelingen am Mittellandkanal vor. Dazu soll das Gelände des bereits bestehenden, aber zurzeit still liegenden Hafens (2,1 Hektar) auf insgesamt 13,76 Hektar erweitert werden. Der größte Teil dieser Erweiterungsflächen wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um hochwertige Plaggeneschböden, die durch die geplante Versiegelung ihre natürlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.</p> <p>Dies ist als schwerwiegender Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten. Bei solchen Eingriffen ist die Vermeidbarkeit zu prüfen, bzw. die Unvermeidbarkeit nachzuweisen (s. BNatSchG §15).</p> <p>Da es bereits eine ausgewiesene Fläche von 2,1 Hektar für den Hafen gibt, die Zurzeit brachliegt, stünde diese Fläche für das Vorhaben zur Verfügung. Ein weiterer Bedarf wird nicht erkannt und in der Begründung des B-Plans Nr. 109 auch nicht nachgewiesen. Obendrein gibt es am Mittellandkanal bereits mehrere, z.T. versiegelte Hafenflächen in den Nachbargemeinden, z.B. Bramsche-Engter und Wehrendorf, die ausreichend Kapazitäten für das Vorhaben mitbringen, ohne einen schwerwiegenden Eingriff zu verursachen. Der Eingriff ist daher als vermeidbar anzusehen, der BP Nr. 109 wird daher abgelehnt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Eingriff wurde im Rahmen des Planverfahrens fachgerecht bewertet und die Kompensation nach dem Osnabrücker Modell ermittelt.</p> <p>Der Eingriff ist bei Infrastrukturprojekten unvermeidbar. Der Standort ist städtebaulich folgerichtig, da es sich beim Plangebiet um einen vorgeprägten Hafensstandort (Bestandshafen) mit Gewerbeflächen (Bestand am Heggenkamp und Bauleitplanung Mittellandkanal I bis III) handelt.</p> <p>Der Bedarf ist vorhanden, es wird auf die umfangreichen Planunterlagen und die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 99 verwiesen.</p>	

<p>Im Detail wird ausgeführt: Beim Artenschutzbeitrag (ASB) gibt es erhebliche Mängel, denn die, ornithologischen Kartierungen sind unzureichend. So wurde nur ein kleiner Teil der festgestellten Arten kartenmäßig erfasst. Es hätten aber alle Arten quantitativ in ihrer Verbreitung dargestellt werden müssen.</p> <p>Weiterhin fehlen Erfassungen zu Gastvögeln. Das Störungsverbot wird zwar erwähnt, jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass der Störungstatbestand auch für die Mauser-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten (s. BNatSchG Abs. 1. Nr.2) gilt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Häufige und weit verbreitete Singvogelarten wurden qualitativ erfasst, übrige Arten quantitativ. Zur qualitativen Erfassung folgender Hintergrund: Zu den europäischen Vogelarten gehören auch ubiquitäre, weit verbreitete bzw. allgemein sehr häufige Arten (sog. Allerweltsarten). Es ist unstrittig und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die Allerweltsarten gelten und daher im Rahmen der Zulassung von Vorhaben zu prüfen ist, ob die Verbotstatbestände im Hinblick auf Allerweltsarten verwirklicht werden können bzw. wie der Eintritt der Verbotstatbestände vermieden oder ausgeglichen werden kann. Streitig ist allerdings, ob die in der Rechtsprechung in einzelnen Entscheidungen akzeptierte und von den Länderverwaltungen zum Teil empfohlene Vorgehensweise, bei der Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Allerweltsarten mit einer verringerten Prüftiefe zu arbeiten und insbesondere ohne vertiefte Prüfung davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, mit den Vorgaben der V-RL / FFH-RL und § 44 BNatSchG vereinbar ist. Für die Allerweltsarten wird daher ein Ausweichen auf die zahlreichen, höherwertigen Strukturen mit geringeren Vorbelastungen im Umfeld angenommen (vgl. unten, Kompensationsmaßnahmen). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, ohne dass Maßnahmen für die Allerweltsarten erforderlich werden (vgl. unten, Kompensation).</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Gastvogelkartierung für das Plangebiet ist nicht zielführend. Im nahen Umfeld (< 2 km) sind keine avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel (gem NLWKN 2006) vorhanden. Durch die im ASB aufgeführten Störfaktoren (Bundesstraße, Bebauung, Stromtrasse) ist keine Nutzung der kleinflächigen Ackerschläge von Gastvögeln zu erwarten. Im Rahmen der Brutvogelkartierung ergaben sich zudem keine Hinweise auf Gastvogelvorkommen.</p> <p>Darüber hinaus können Gastvogellebensräume nach Krüger et al. (2013) erst eine lokale Bedeutung erreichen, sobald der Kriterienwert von fünf Individuen erreicht ist. Bei einer geringeren Individuenanzahl wird ein problemloses Ausweichen auf andere Flächen angenommen.</p>
--	--

<p>Es fehlen belastbare Unterlagen und Aussagen zu den lokalen Populationen aller europäisch geschützten Arten. Nur dann läßt sich die Störung beurteilen.</p> <p>Für ein 300 ha großes Untersuchungsgebiet reichen die vorgesehenen Erfassungszeiten, die an einem Termin nur 20 Minuten dauerten, nicht aus, um die methodischen Standards zur Erfassung aller Arten einzuhalten (s. SÜDBECK et. al. 2005). Zudem fällt auf, dass zumindest für die Brutvögel veraltete rote Listen verwendet wurden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Gerade häufig vorkommende Arten stehen in einem regelmäßigen genetischen Austausch. Eine allumfassende Abgrenzung von lokalen Populationen ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden die jeweils zum Zeitpunkt der Untersuchungs-/Kartierungsstarts gültigen Roten Listen herangezogen. Für den Artenschutzbeitrag (ASB) zum B-Plan 109 wurden wiederum die zwischenzeitlich neu veröffentlichten Fassungen verwendet (Krüger & Nipkow 2015 für NDS, Grüneberg et al. 2016 für BRD). Dort wurden alle im Untersuchungsgebiet erfassten Arten und damit auch mögliche Veränderungen der RL-Einstufung berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend zu den aufgeführten Kartierungsterminen im Bericht zu den avifaunistischen Untersuchungen (Bio Consult 2015) wurden weitere Begehungen in Teilgebieten durchgeführt (6 Begehungen mit jeweils einem Kartierer zwischen März und September, eine Begehung im April mit zwei Kartierern). Ansonsten wurde das UG nahezu täglich zur Brutzeit auch außerhalb der Hauptverkehrswege durchfahren und Notizen zu den Vorkommen gemacht. Auch bei den Nachtexkursionen zur Erfassung der Fledermausvorkommen wurde auf nachtaktive Vogelarten geachtet. Darüber hinaus war das Untersuchungsgebiet sowie das zu erwartende Artenspektrum den Erfassern gut bekannt (B. ten Thoren / Bio Consult - schriftl. Mitteilung 23.02.2018). Die Erfassungszeiten werden damit als ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Betriebsbedingte Störungen wurden in dem ASB berücksichtigt. Innerhalb des Planbereiches wird von einem Verlust der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgegangen. Daher werden die verkehrsbedingten Störungen hier nicht weiter betrachtet. Für den Einmündungsbereich zur Bundesstraße 51 wird eine Verkehrsbelastung von 3.000 KFZ-Fahrten in 24 Stunden erwartet (vgl. Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht). Nach Garnier & Mierwald (2010) erzeugt der Straßenverkehr bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h keine kontinuierliche Schallkulisse. Negative Effekte des Verkehrs gehen daher von anderen Wirkfaktoren aus, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen prognostizierten Verkehrszahlen für den Einmündungsbereich kann daher von keiner erheblichen betriebsbedingten Störung durch den zusätzlichen Straßenverkehr ausgegangen werden.</p>
---	---

<p>Beim Artenschutz fehlt eine Betrachtung der betriebsbedingten Störungen, auch für die Zunahme des Verkehrs auf den zu- und abführenden Straßen.</p> <p>Die Anwendung der CEF-Maßnahmen ist mit der Rechtsprechung des BVerwG nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>Zu dem Beitrag „Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen“ werden erhebliche Zweifel sowohl bez. Methodik wie auch Terminierung angemeldet.</p> <p>Die Fehler bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung schlagen automatisch auf den Umweltbericht zurück und prägen diesen.</p> <p>Die Wirksamkeit von Fledermauskästen wird fehlerhaft eingeschätzt. Erfahrungsberichte aus Bayern zeigen vielmehr, dass Kästen oft erst nach vielen Jahren angenommen werden. Von einer lückenlosen Wirksamkeit kann also nicht ausgegangen werden.</p>	<p>Die Argumentation ist unverständlich. Welche Rechtsprechung? Die Kreisverwaltung akzeptiert die CEF-Maßnahmen und weist darauf hin, dass diese zwingend umzusetzen sind.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Mittellandkanal ist nicht Gegenstand des Plangebietes. Dessen ungeachtet wurden zur Untersuchung des Bestandes bewährte Methoden angewandt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Durch welche Quelle wird die Aussage gestützt (Verfasser, Erscheinungsdatum)? Generell ist die Wirksamkeit von Fledermauskästen artspezifisch zu betrachten. Für gebäudebewohnende Fledermausarten wird der vorgezogene Ausgleich von (Sommer-)Quartieren durch Fledermauskästen als eine wirksame Maßnahme erachtet. Dies trifft insbesondere für die im Plangebiet festgestellte Zwergfledermaus zu, da diese als mit die kleinste Fledermausart die vielfältigsten Spaltenverstecke als Quartier nutzt (vgl. hierzu LANUV NRW 2014, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de). Auch für den Turmfalken werden die CEF-Maßnahmen mit hoher Eignung beurteilt.</p>
--	--

<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind in ihrer Eignung nicht belegt. Zum einen fehlt es an der vollständigen Erfassung selbst europäischer Arten (z.B. Vögel). Menge und Verteilung sind unbekannt. Deren Lebensraumfunktion würde durch die vorgesehenen Maßnahmen also höchstens zufällig kompensiert. Überdies sind verschiedene Maßnahmen aufgrund bereits bestehender oder mit dem Vorhaben verbundener Beeinträchtigungen vorbelastet und deshalb höchstens zu Teilen anzurechnen.</p> <p>Hinzu kommt, dass der größte Teil der Kompensationsmaßnahmen in großer räumlicher Distanz vom Eingriff erfolgen soll.</p> <p>Belange des Artenschutzes lassen sich allenfalls durch einen 1:1-Funktionsausgleich kompensieren. Die Anwendung eines Punkteschemas ist dafür von vornherein ungeeignet. Deshalb ist von einem Kompensationsdefizit auszugehen. Kompensationsdefizite versperren aber die Einsatzmöglichkeit der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unbewältigt bleiben.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. wird den weiteren Verfahrensverlauf sehr genau beobachten. Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Zur Erfassungsmethodik vgl. eingangs dargestellte Erläuterung.</p> <p>Wie im ASB dargestellt stellt das Plangebiet für Offenlandarten und Arten der Gewässer und Ufer keinen geeigneten Lebensraum dar (keine Kompensation erforderlich). Gehölzbestände sind im Plangebiet nur sehr geringfügig vorhanden (Gartengehölze an einem Wohnhaus u. am Gehölze am bestehenden Umschlagplatz). Die dort potenziell vorkommenden Allerweltsarten finden in den zahlreichen Gehölzbeständen des Umfeldes oder in den im Plangebiet neu zu schaffenden Grünstrukturen (vgl. B-Plan 109 Vorentwurf, geplante Gehölzstrukturen übertreffen die aktuell im Plangebiet vorhandenen Strukturen um ein Vielfaches) ausreichend Ersatzquartiere. Die CEF-Maßnahmen sind artspezifisch festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Kompensationsdefizite werden nicht erkannt. Mit den CEF-Maßnahmen sind die Belange des Artenschutzes abgegolten. Für die Allerweltsarten sind keine eigenständigen funktionsunterstützenden Maßnahmen erforderlich (s. o.). Die übrigen Kompensationsmaßnahmen begründen sich daher ausschließlich aus der Eingriffsregelung, insbesondere der Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

1 Familie von der Haar-Beck/Mull		20.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Fristgerecht teilen wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken mit und bitten um Prüfung und Antwort. Die Planungen beeinträchtigen uns in unseren Rechten.</p> <p>Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität:</p> <p>Durch die Entstehung des Hafen- und Industriegebietes in der geplanten Größe und mit der zu erwartenden Lärmbelastung durch Verkehr und Gewerbe/Industrie ist eine erhebliche Herabsetzung der Wohnqualität zu erwarten. Wir wohnen in der ersten Etage des Wohnhauses, daher ist hier insbesondere darauf zu achten, dass Lärmschutzmaßnahmen so weitreichend zu treffen sind, dass sowohl im Erdgeschoss als auch in der ersten Etage der Lärmausbreitung durch die angesiedelten Gewerbe entsprechend vorgebeugt wird.</p> <p>Insbesondere wird unsere Familie durch die direkte Lage am geplanten Gebiet die Lebensqualität und Gesundheit gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner arbeiten im Schichtdienst (Schlafstörung), • Konzentrationsstörung der sich in Schulausbildung befindenden Familienmitglieder beim Lernen zu Hause, • Konzentrationsstörung während im Homeoffice arbeitender Erwachsener, <p>eingeschränkte Freizeitnutzung des eigenen Gartens.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind die gesetzlichen Grenzwerte bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu beachten. Über die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan wird dies auf planungsrechtlicher Ebene vom Grundsatz gesichert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Zu erwartende Lärmbelastung durch den Güterumschlag:</p> <p>Die angegebenen Werte lassen keine Ruhe tagsüber sowie keinen ruhigen Nachtschlaf zu. Wir als Anlieger sind bereits jetzt durch zwei Bundesstraßen B51 und B65 und die hochfrequentierte Bundesbahnstrecke Bremen-Osnabrück belastet. Bereits jetzt ist der Nachtschlaf gestört. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lärmkontingente herabgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise zur allgemein Verkehrslärmbelastung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Eine Herabsetzung der Lärmkontingente würde zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Gewerbeflächen führen. Dies ist nicht möglich, da es Ziel der Planung ist den Hafetrieb und die gewerbliche Nutzung auszuweiten.</p>	

<p>Nacharbeit führt zu Lärmbelastung durch Güterumschlag, fahrenden und wartenden LKW-Verkehr: Wir fordern, dass keine Betriebe angesiedelt werden, die 24/7-Betrieb planen oder durchführen. Die Wochenend- und Nachtruhe ist zu gewährleisten.</p> <p>Die zu erwartende Lärmbelastung durch Lärmemissionen eines Industriegebiets in unmittelbarer Nähe zum Hafen ist zu hoch: Bei der zu erwartenden Lärmemission durch Gewerbe-/Industrieansiedlung sowie hinzukommendem Verkehrslärm, der in diesem Fall dem Betriebslärm hinzuzurechnen ist, zwischen westlicher Donaustraße und Hafen ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die begrenzende Lärmwerte stark überschritten werden. Der Verkehrslärm der B 51 auch nachts macht bereits derzeit eine ungestörte Nachtruhe unmöglich. Eine weitere Lärmbelastung durch weiteren Verkehrslärm durch nächtliche Fahrzeugbewegungen und Industrie-/Gewerbelärm hervorgerufen ist unzumutbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sich ansiedelnden Betriebe haben die gesetzlichen Vorschriften und Grenzwerte einzuhalten. Seitens der Gemeinde Bohmte werden keine zusätzlichen Beschränkungen für erforderlich gehalten.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind von den künftigen Betrieben einzuhalten. Dies beinhaltet auch, dass die Gesamtbelastung aller Betriebe die Grenzwerte nicht überschreiten darf. Um dies zu sichern, wurde für den Bebauungsplan eine Lärmkontingentierung durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>Massive Bedenken bzgl. Lärm während der Bauphasen: Wir beantragen ab Baubeginn ein Nachtfahrverbot und keine Nachtschichtbetriebe aufgrund der zu erwarten nächtlichen Lärmbelastung Wir fürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung. Bereits in der Ausbauphase des Mittellandkanals in den 1970-er Jahren war die Lärmbelastung enorm. Keine Ansiedlung von Betrieben, die mit Gefahrgütern handeln oder sie herstellen: Wir fordern ausdrücklich, dass keine Betriebe angesiedelt werden, die mit Gefahrgütern handeln oder sie herstellen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Seitens der Gemeinde sind auf der Ebene des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Beschränkungen über die Lärmkontingentierung hinaus geplant. Im späteren Genehmigungsverfahren sind die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten und beim Betrieb ist der Stand der Technik einzuhalten.</p>
<p>Massive Bedenken bzgl. elektrisch betriebener Anlagen: In der Vergangenheit haben wir bereits negative Erfahrungen mit unzureichender Emissionsdämmung aus dem Hafengebiet gemacht. Die hieraus entstandenen niederfrequenten Wellen haben unseren Nachtschlaf und den Alltag massiv gestört. Die negativen Auswirkungen sind wissenschaftlich belegt. Hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Schutz gegenüber Strom und seinen Wirkungsfeldern vorgeschrieben und eingehalten wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren von dem einzelnen Betrieb zu beachten, die Betriebe haben jeweils den Stand der Technik einzuhalten.</p>

<p>Unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:</p> <p>Die angekündigten Gebäudehöhen insbesondere im Bereich des Hafens werden das Landschaftsbild nachhaltig in zerstörerischer Weise beeinträchtigen.</p> <p>Das gewachsene Erscheinungsbild der Dörfer und Siedlungen im Osnabrücker Land muss bei der Bauleitplanung stärker berücksichtigt werden. Dies ist auch eine Forderung des Heimatbundes Osnabrücker Land, die auch vom Landkreis Osnabrück unterstützt wird. Wir fordern, dass bereits bei Planungsprozessen siedlungsgeschichtliche Entwicklungen und typische Bauformen starker berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird daraufhin gewiesen, dass das Gebiet mit dem Bebauungsplan Mittellandkanal III seit langem bereits weitgehend als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen war. Der Bebauungsplan Nr. 99 hat diese Planung zwischenzeitlich aktualisiert.</p> <p>Da sich die Planung um den Bestandshafen konzentriert, werden auch die Belange des Ortsbildes berücksichtigt, in sich das neue Gewerbe um den Bestandshafen entlang des Mittellandkanals anordnet.</p>
---	--

<p>2 Gertrud Dierking 20.01.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Fristgerecht teilen wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken mit und bitten um Prüfung und Antwort. Die Planungen beeinträchtigen uns in unseren Rechten.</p> <p>Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität, Wertminderung der im Besitz meiner Familie befindlichen Ackerflächen und Fläche mit Wohnbebauung:</p> <p>Durch die Entstehung des Hafen- und Industriegebietes in der geplanten Größe und mit der zu erwartenden Lärmbelastung durch Verkehr und Gewerbe/Industrie sind eine erhebliche Herabsetzung der Wohnqualität und auch eine Wertminderung für unser Wohngebäude zu erwarten.</p> <p>Dafür machen wir präventiv Ersatzansprüche geltend.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Bauleitplanung wird auf Grundlage der bereits seit langem vorliegende Bauleitplanung zur Hafen-, Gewerbe- und Industrieentwicklung aktualisiert. Durch die Planung ergeben sich im rechtlichen Sinne keine Wertminderungen.</p>
<p>Unser Anwesen steht bereits seit Jahrhunderten in Oelingen, seit über 100 Jahren in Familienbesitz. Bewusst wohnen wir in ländlicher Umgebung. Im Laufe der Jahre haben wir den Wert unseres Hauses durch Neubau nach Brand, Renovierungen etc. erheblich gesteigert. Mein verstorbener Mann bzw. Vater und ich haben Wohnraum für Generationen geschaffen.</p> <p>Nahezu alle Wohnhäuser in Stirpe-Oelingen wie das unsere wären von der Lärm- und Verkehrsbelastung unmittelbar aufgrund der vorherrschenden Windrichtung West/Süd-West betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Lärmschutzrichtwerte müssen durch die Betriebe eingehalten werden.</p>

<p>Insbesondere wird unsere Familie durch die direkte Lage am geplanten Gebiet die Lebensqualität und Gesundheit gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner arbeiten im Schichtdienst (Schlafstörung), • Konzentrationsstörung der sich in Schulausbildung befindenden Familienmitglieder beim Lernen zu Hause, • Konzentrationsstörung während im Homeoffice arbeitender Erwachsener, • eingeschränkte Freizeitnutzung des eigenen Gartens. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu erwartende Lärmbelastung durch den Güterumschlag:</p> <p>Die angegebenen Werte lassen keine Ruhe tagsüber sowie keinen ruhigen Nachtschlaf zu. Wir als Anlieger sind bereits jetzt durch zwei Bundesstraßen B51 und B65, die hochfrequentierte Bundesbahnstrecke Bremen-Osnabrück und den Hafen belastet. Bereits jetzt ist der Nachtschlaf gestört. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lärmkontingente herabgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise zur allgemein Verkehrslärmbelastung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Eine Herabsetzung der Lärmkontingente würde zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Gewerbeflächen führen. Dies ist nicht möglich, da es Ziel der Planung ist den Hafenbetrieb und die gewerbliche Nutzung auszuweiten.</p>
<p>Nachtarbeit führt zu Lärmbelastung durch Güterumschlag, fahrenden und wartenden LKW-Verkehr:</p> <p>Wir fordern, dass keine Betriebe angesiedelt werden, die 24/7-Betrieb planen oder durchführen. Die Wochenend- und Nachtruhe ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sich ansiedelnden Betriebe haben die gesetzlichen Vorschriften und Grenzwerte einzuhalten. Seitens der Gemeinde Bohmte werden keine zusätzlichen Beschränkungen für erforderlich gehalten.</p>
<p>Massive Bedenken bzgl. Lärm während der Bauphasen:</p> <p>Wir beantragen ab Baubeginn ein Nachtfahrverbot und keine Nachtschichtbetriebe aufgrund der zu erwarten nächtlichen Lärmbelastung</p> <p>Wir fürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung. Bereits in der Ausbauphase des Mittellandkanals in den 1970-er Jahren war die Lärmbelastung enorm.</p> <p>Keine Ansiedlung von Betrieben, die mit Gefahrgütern handeln oder sie herstellen: Wir fordern ausdrücklich, dass keine Betriebe angesiedelt werden, die mit Gefahrgütern handeln oder sie herstellen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Seitens der Gemeinde sind keine zusätzlichen Beschränkungen über die Lärmkontingentierung hinaus geplant. Im späteren Genehmigungsverfahren sind die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten und beim Betrieb ist der Stand der Technik einzuhalten.</p>

<p>Massive Bedenken bzgl elektrisch betriebener Anlagen:</p> <p>In der Vergangenheit haben wir bereits negative Erfahrungen mit unzureichender Emissionsdämmung aus dem Hafengebiet gemacht. Die hieraus entstandenen niederfrequenten Wellen haben unseren Nachtschlaf und den Alltag massiv gestört. Die negativen Auswirkungen sind wissenschaftlich belegt. Hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Schutz gegenüber Strom und seinen Wirkungsfeldern vorgeschrieben und eingehalten wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren von dem einzelnen Betrieb zu beachten, die Betriebe haben jeweils den Stand der Technik einzuhalten.</p>
<p>Unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:</p> <p>Die angekündigten Gebäudehöhen insbesondere im Bereich des Hafens werden das Landschaftsbild nachhaltig in zerstörerischer Weise beeinträchtigen.</p> <p>Das gewachsene Erscheinungsbild der Dörfer und Siedlungen im Osnabrücker Land muss bei der Bauleitplanung starker berücksichtigt werden. Dies ist auch eine Forderung des Heimatbundes Osnabrücker Land, die auch vom Landkreis Osnabrück unterstützt wird. Wir fordern, dass bereits bei Planungsprozessen siedlungsgeschichtliche Entwicklungen und typische Bauformen starker berücksichtigt werden.</p>	<p>Die geplante Höhenentwicklung am Hafen ergibt sich durch aktuelle Nutzungsanforderungen an Einrichtungen (Hochbehälter, ...) für den Hafenumschlag. Bereits heute ist der Hafen durch den hohen Siloturm vorgeprägt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird daraufhin gewiesen, dass das Gebiet mit dem Bebauungsplan Mittellandkanal III seit langem bereits weitgehend als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen war. Der Bebauungsplan Nr. 99 hat diese Planung zwischenzeitlich aktualisiert.</p> <p>Da sich die Planung um den Bestandshafen konzentriert, werden auch die Belange des Ortsbildes berücksichtigt, in sich das neue Gewerbe um den Bestandshafen entlang des Mittellandkanals anordnet.</p>
<p>Verkehrsberuhigung an der Donaustraße und geplanter nördlicher Wendekreis in Höhe unseres Grundstücks</p> <p>Die geplante alleinige Teilberuhigung durch einen Fahrradweg entlang unserer landwirtschaftlichen Fläche an der westlichen Donaustraße ist nicht zielführend, um Schleichverkehr zu vermeiden. Wir fordern, bereits ab unserer Hofeinfahrt Hausnummer 3 die Donaustraße bis zum geplanten Kreisel in Höhe der Hausnummer 4 zu beruhigen und für landwirtschaftliche Verkehre sowie Fahrrad-/Fußgängerverkehre freizuhalten.</p> <p>Der geplante Wendekreis ist nicht notwendig, da die Nutzung lediglich für landwirtschaftlichen Verkehr auf unsere Ackerflächen bzw. Fahrrad-/Fußgängerverkehre sinnvoll ist. Eine Zufahrt für weitere Grundstücke besteht derzeit nicht und wird auch daher zukünftig nicht notwendig sein. Ein früher bestehender unbefestigter Fußweg zum Grundstück Donaustr. 2 existiert nicht mehr, da er bereits seit Jahrzehnten mehr nicht gepflegt bzw. genutzt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Im ursprünglichen Bebauungsplan (Vorentwurfsfassung) waren 2 Wendeanlagen vorgesehen. Die nördliche Wendeanlage am Plangebietsrand wurde bereits zur Entwurfsfassung herausgenommen. Die weiter südlich verbleibende Wendeanlage ist für den potentiellen Gewerbeverkehr erforderlich, da über diesen Abschnitt das östlich liegende Gewerbegrundstück erschlossen wird. Der Anregung ist insofern gefolgt worden.</p>

<p>Potenzielle Beteiligung an Baumaßnahmen Wir beteiligen stets an der Säuberung der Straße und an der Pflege des Randstreifens auf unserer Grundstücksseite. Dies werden wir auch weiterhin erledigen. An weiteren Maßnahmen wie eventuell notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. eines Ausbaus der Donaustraße - auch finanzieller Art - werden wir uns nicht beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>3 Reinhard Heemann,</p>	<p>22.01.2018</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>1 Es fehlt meiner Ansicht nach ein tragfähiges und funktionierendes Verkehrskonzept, um die reibungslose Einleitung des prognostizierten Verkehrs aus dem dargestellten Plangebiet am Hafen auf die B 51 sicher zu stellen. Bei Umsetzung der vorgestellten Planung wird es zwangsläufig zu erheblichen Rückstausituationen zwischen dem Kreisel Leckermühle und der geplanten Ampelanlage in Einmündungsbereich Hafenstraße / B 51 kommen, die weder für die Verkehrsteilnehmer noch für die Anwohner zumutbar sind. Schon jetzt ist zu Stoßzeiten ein Rückstau des Verkehrs auf der B 51 an der Kanalbrücke in nördlicher Richtung zu beobachten. An der bezeichneten Stelle fordere ich anstatt einer Ampelanlage den Bau eines großen Kreisels, um den störungsfreien Verkehrsfluss in alle Richtungen zu ermöglichen. Ein zukunftsorientiertes Verkehrskonzept, unter Einbeziehung eines großen Kreisels und Berücksichtigung der dargestellten Problematik ist zu erstellen!</p>	<p>Die Ausführungen zur Verkehrsbelastung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Ausbau des Knotenpunktes B 51/ Hafenstraße wird die Entscheidung letztlich vom Straßenlastträger der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr getroffen. Die Gemeinde wird die Errichtung eines Kreisels als eine zu prüfende Variante einbringen. Inwieweit ein großräumiges Verkehrskonzept erarbeitet bzw. aktualisiert werden muss, ist seitens des Straßenbaulastträgers mit dem Landkreis zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden.</p>
<p>2. Für den sicheren Umschlag und Lagerung von Gefahrstoffen, Giftstoffen, Gülle usw. sind nötige technische und bauliche Vorkehrungen darzustellen und vorzusehen, um die Einleitung und Verunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Oberflächenwasser, Grundwasser, Fließgewässern, Regenrückhaltebecken und Kanal auszuschließen. (Beispiel: Abspermmöglichkeiten und Auffangbecken in speziellen Bereichen) Regelmäßige Wasserproben im Planbereich müssen Standard sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Es sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und der Stand der Technik einzuhalten.</p>

<p>3. Meine Bedenken zum vorliegenden Lärmgutachten: Entgegen den dargestellten Lärmfrequenzen erwarte ich höhere Lärmwerte durch den prognostizierten LKW-Verkehr, u.a. beim Be- und Entladen von Gütern im realen Betrieb. Auch aus dem Hafen- und Industriegebiet sind Überschreitungen der vorgestellten zulässigen Lärmwerte im Realbetrieb zu erwarten. (durch Motoren, Maschinen, Gebläse u.s.w.) Um den Lärmpegel aus dem Plangebiet auf zulässige und erträgliche Werte zu begrenzen und auch drohenden Konflikten mit den Anwohnern vorzubeugen, halte ich es für erforderlich, einen bepflanzten hohen Lärmschutzwall als Puffer zwischen der Wohnbebauung in Stirpe Oelingen und der zukünftigen Hafen- und Industriefläche (Bebauungsplan Nr. 109), herzustellen.</p>	<p>Durch die Lärmkontingentierung und die Abstufung der Baugebiete analog der Lärmkontingentierung werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet. Bei Betriebsansiedlungen ist die Einhaltung der jeweiligen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Schallschutzaufgaben für den sich ansiedelnden Betrieb hängen von der Art des Betriebes und der Gebietskategorie (wie GE oder GEE) des Grundstücks ab. Bei der Ermittlung der konkreten Belastung sind alle Lärmquellen auf dem Betriebsgrundstück einzubeziehen. Die Wirkung eines Lärmschutzwalles ist sehr begrenzt, da die Lärmquellen auf den verschiedenen Hafen- und Gewerbegrundstücke relativ weit vom Wall entfernt liegen. Dies trifft für die meisten Grundstücke zu, daher ist in diesem Fall mit keiner abschirmenden Wirkung zu rechnen.</p>
--	--

4 Friederike Schneider-Solf, Joachim Solf 23.01.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zum BP Nr. 109 wird wie folgt Stellung genommen: - Es sollte das Verkehrskonzept nachbearbeitet werden. Dazu wird vorgeschlagen, dringend an einen Kreisverkehr anstatt an eine Ampelanlage zur Einmündung der Hafenstrasse auf die B51 zu denken, da sonst die Anlieger Schwierigkeiten haben werden, auf die B51 zu kommen. Es wird um die Erstellung eines neuen Verkehrsgutachtens gebeten, da es auch jetzt schon zu Stoßzeiten zu langen Staus vor dem Leckermühlekreislauf kommt. - Zudem sollten keine Dreischichtbetriebe erlaubt werden, da es sonst nachts für die Anwohner, sowie für die zukünftigen Bewohner des Neubaugebietes in Stirpe zu laut wird. - Zwischen dem neugeplanten Baugebiet in Stirpe und dem Industriegebiet sollte eine Pufferzone gegen Lärm aufgebaut werden, zum Beispiel durch einen mit Gehölzen bepflanzten Erdwall.</p>	<p>Hinsichtlich des Ausbau des Knotenpunktes B 51/ Hafenstraße wird die Entscheidung letztlich vom Straßenlastträger der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr getroffen. Die Gemeinde wird die Errichtung eines Kreisels als eine zu prüfende Variante einbringen. Für den gegenwärtigen Stand der Planung ist das Verkehrsgutachten ausreichend, danach ist der Knotenpunkt B 51/Hafenstraße bei/nach Besiedlung der Flächen einschl. Häfen umzubauen. Perspektivisch ist der Kreislauf Leckermühle nachzurüsten, wobei hier auch weitere verkehrlichen Faktoren eine Rolle spielen können (z.B. der Weiterbau der A 33). Seitens der Gemeinde sind keine zusätzlichen Beschränkungen über die Lärmkontingentierung hinaus geplant. Im späteren Genehmigungsverfahren sind die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten und beim Betrieb ist der Stand der Technik einzuhalten. Das Plangebiet wird nach Norden bzw. Nordwesten durch breite Pflanzstreifen (i.d.R. 10 m) eingegrünt: Auf die Errichtung eines Lärmschutzwalles wird verzichtet, da er bei Flächenlärmquellen nur eine geringe abschirmende Wirkung hat.</p>

5 Ulrich Taubert	26.01. und 09.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die umfangreichen Bekanntmachungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 139 betreffend das Plangebiet "Futtermittel- u. Schüttgut Hafen in Stirne-Oelingen stellt. für mich eine Farce dar.</p> <p>Längst ist es in den Gremien beschlossene Sache/Planungen so zu verwirklichen, wie sie verwirklicht werden sollen. Das war bereits beim Kieswerk in Hunteburg so und ist jetzt beim Hafenprojekt ebenso.</p> <p>Der einzelne Bürger und eine Vielzahl von Bürgern ist völlig chancenlos mit ihren Argumenten gegen die Änderung Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 109 durchzudringen. Das angebliche öffentliche Interesse wird hier immer überwiegen, da durch die Maßnahmen mehr oder weniger Arbeitsplätze entstehen können und Steuereinnahmen an die Gemeinden sprudeln werden.</p> <p>Diese beiden Kriterien reichen immer aus, um intakte Natur auf Dauer zu schädigen. Der Flächenverbrauch, die Versiegelung der Landschaft und Auswirkungen von Immissionen sind immer als unbedeutend einzustufen. Das öffentliche Interesse mit den beiden Argumenten Arbeitsplätze und Steuern überwiegt immer, es sei denn, eine gewaltige Wirtschaftskraft steht der Kommune entgegen. Was hier sicher nicht der Fall sein dürfte. Altmodische Leute von früher kennen noch die Redewendung "Geld regiert die Welt".</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ranghohe Vertreter der Gemeinde und des Landkreises Osnabrück haben sich schon im Vorfeld für die Änderungen ausgesprochen und in den Gremien auch so abgestimmt, ohne Rücksicht auf mögliche Befangenheit von mitwirkenden Entscheidungsträgern (Multifunktionäre). Das Sonderinteresse dieser Personen ist, bisher offensichtlich nicht behandelt worden. Finanzielle Vorteile von Personen im Abstimmungsprozess sind nicht ausgeschlossen, eher wahrscheinlich.</p> <p>Entscheidungsträger haben aber nur uneigennützig zum Wohle der Allgemeinheit zu handeln. Von einer unvoreingenommenen Kommunalverwaltung kann vorliegend nicht gesprochen werden, weil die Grundstücks- u. Wohnungsbau GmbH Bohmte, die Kreisiedlungs- u. Entwicklungs GmbH, die Hafen Wittlager Land GmbH ein immenses Interesse haben, dass die Pläne reibungslos verabschiedet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um bei der Bauleitplanung um ein planungspolitisches gesetzliches Instrument. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit werden Ziele für die Region und Kommunen auf der Grundlage des BauGB's formuliert. Die Beschlussfassung über die städtebaulichen Ziele erfolgt in den gewählten Gremien, der politische Meinungsbildungsprozess im Landkreis und der Gemeinde ist somit ein normaler Bestandteil des Planungsprozesses.</p> <p>Der Vorwurf der Voreingenommenheit wird zurückgewiesen.</p>

<p>Die genannten Gesellschaften sind als GmbH alle Gewinn orientiert. Dies gilt auch für deren Vertreter, wie die Gesellschafter und Geschäftsführer. So wichtig die Argumente zu den Themen Klima/Luft und Arten/Lebensgemeinschaften auch sein mögen, sind möglicher Ausschluss von Interessenkollision im Bauleitverfahren von immenser Bedeutung für das Funktionieren eines unabhängigen Staates.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach meiner Auffassung sind daher sämtliche Maßnahmen und Beschlüsse für den Geltungsbereich des Plangebietes rechtswidrig und daher nicht akzeptabel. Prestige und Sonderinteressen haben in diesem Verfahren nichts zu suchen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In oben angegebener Angelegenheit bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 05.02.2018.</p> <p>Ich frage mich, welche Abwägungen die Gemeinde Bohmte bezüglich der vorgesehenen Planungen des vorgesehenen Hafen- u. Industriegebietes in der Gemarkung Stirpe-Oelingen noch vornehmen will, wenn die grundlegenden Entscheidungen durch die maßgeblichen Entscheidungsträger längst entschieden sind. Es hat sich die Gemeinde Bohmte bereits gegen den Naturschutz insbesondere Menschenschutz u. Artenvielfalt entschieden.</p> <p>Demgegenüber haben sich die in zahlreichen Institutionen verflochtenen Entscheidungsträger für mehr Lärm, für schlechtere Luftqualität, für weiteres Artensterben, für weiteren Flächenverbrauch, für weitere Versiegelung der Landschaft, für mehr Gewässerverschmutzung, für mehr Verkehr, für schlechteres Trinkwasser, für mehr Geruchsbelästigung, für schädliche Bodenveränderung, für einen Anstieg der Bodenpreise, für das Geld und leider vieles mehr entschieden.</p>	<p>Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei der Bauleitplanung um ein planungspolitisches gesetzliches Instrument. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit werden Ziele für die Region und Kommunen auf der Grundlage des BauGB's formuliert. Die Beschlussfassung über die städtebaulichen Ziele erfolgt in den gewählten Gremien. Die Gremien, welche die über die Planungen entscheiden sind von gewählten Vertretern besetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Ausführungen in der Begründung und den Umweltbericht mit den artenschutzrechtlichen Fachgutachten verwiesen.</p>
<p>Ich hoffe, diese Entscheidungsträger erklären den Interessenten des ganz in der Nähe vorgesehenen neuen Baulandes in Stirpe, was auf sie mit der Planung des Industriegebietes auf sie zukommt. Bei wahrheitsgemäßer Aufklärung dürften die Interessenzahlen gegen Null gehen.</p> <p>Hinsichtlich meiner Bedenken ist zudem keine Abwägung von Nöten. Entweder liegt eine mögliche Interessenkollision vor oder nicht. Dazwischen gibt es nichts.</p> <p>Wenn schon bei einem Entscheidungsträger eine Interessenkollision vorliegen könnte, wären die vorgesehenen Planungen als nichtig einzustufen.</p> <p>Multi funktionierende Entscheidungsträger können meines Erachtens nicht ohne Befangen zu sein auf allen Seiten stehen. Jedenfalls können sie nicht Entscheidungsträger in eigener Sache sein.</p> <p>Den Begründungen der Entscheidungen der Gemeinde Bohmte sehe ich daher mit sehr großem Interesse entgegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

6 Markus Helm		26. und 29.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Hiermit möchte Ich Markus Helm Sie in Kenntnis setzen, zur Wahrnehmung meiner Rechte, das Ich als Betroffener Eigentümer, Einspruch erheben werde gegen den Bebauungsplan Nr. 109. Der Einspruch wird fristgerecht zum 05.02.18 (wie offiziell angekündigt) schriftlich und per Einschreiben an die zuständige Behörde erfolgen.		
Hiermit lege ich Einwand gegen den Bebauungsplan Nr.109 „Hafen und Industriegebiet Futtermittel und Schüttguthafen „ein. Begründung: Durch die geplante Erweiterung werden die Lärm-Verkehrs und Staubbelastungen signifikant erhöht. Die im Bebauungsplan gemachten Aussagen, über den Beurteilungsspiegel an Immissionspunkten dürften in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu meinem Wohnhaus nicht hinnehmbar.	Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Eine Herabsetzung der Lärmkontingente würde zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Gewerbeflächen führen. Dies ist nicht möglich, da es Ziel der Planung ist den Hafetrieb und die gewerbliche Nutzung auszuweiten.	
Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen das die Eintragung im Bebauungsplan Nr. 109 unter 3. Beurteilungsgrundlagen 3.3 Schutzbedürftige Nutzungen nicht der Wahrheit entspricht.	Die Ausführungen im Schallgutachten werden korrigiert, das Wohnhaus In der Hegge 8 wird als Mischgebiet eingestuft. Die Beurteilungspegel liegen hier ohnehin unter den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete, daher muss die Berechnung nicht geändert werden.	

7 Stefanie Bente		28.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Bebauungsplan 109. In dem Bebauungsplan 109 geht es um den Hafen, ehemalg Zerhusen, wo ein neuer Hafen entstehen soll für Agrarprodukte, Sekundärstoffe (Schüttgüter), Container und Stückgut. Meine als Anwohner, In der Hegge 12, habe ich die Befürchtung, dass für den Umschlag von Schüttgütern und vor allem Containern eine erhöhte Lärmbelastung entstehen wird. Meines Wissenstandes gibt es keinen wirksamen Lärmschutz für mich als Anwohner, was langfristig gesundheitsschädlich sein kann.	Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Im späteren Genehmigungsverfahren ist von den jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik anzuwenden.	
Des Weiteren ist von einem erhöhten LKW Verkehr auf der B 51 auszugehen was für mich als Anwohner das Ausfahren aus der Straße In der Hegge auf die B51 unmöglich machen dürfte, da dieses zu Hauptverkehrszeiten jetzt schon teilweise nicht möglich oder nur mit langen Wartezeiten möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der B 51 kann seitens der Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Gfs. ist dies Problem mit dem Straßenbauasträger zu erörtern.	

8 Tobias Bente	28.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Bebauungsplan 109.</p> <p>In dem Bebauungsplan 109 geht es um den Hafen, ehemals Zerhusen, wo ein neuer Hafen entstehen soll für Agrarprodukte, Sekundärstoffe (Schüttgüter), Container und Stückgut.</p> <p>Meine als Anwohner, In der Hegge 12, habe ich die Befürchtung, dass für den Umschlag von Schüttgütern und vor allem Containern eine erhöhte Lärmbelastung entstehen wird. Meines Wissensstandes gibt es keinen wirksamen Lärmschutz für mich als Anwohner, was langfristig gesundheitsschädlich sein kann.</p>	<p>Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Im späteren Genehmigungsverfahren ist von der jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik anzuwenden.</p>
<p>Des Weiteren ist von einem erhöhten LKW Verkehr auf der B51 auszugehen was für mich als Anwohner das Ausfahren aus der Straße in der Hegge auf die B 51 unmöglich machen dürfte, da dieses zu Hauptverkehrszeiten jetzt schon teilweise nicht möglich oder nur mit langen Wartezeiten möglich ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der B 51 kann seitens der Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Gfs. ist dies Problem mit dem Straßenbaustraßen zu erörtern.</p>
<p>Des Weiteren befürchte ich, dass bei der Lagerung und der Verladung von Güllern, nicht die Emissionen und Gerüche ausreichend eingedämmt werden. Ich weise darauf hin das im dem Bebauungsplan keinerlei Angaben zu den erwarteten Belastungen gemacht werden.</p> <p>Sollte der Betrieb im Verlauf auf 24 Stunden tägliche Arbeitszeiten betrieben werden, dann dürften Beleuchtungsmaßnahmen und Fahrzeugbeleuchtungen dazu führen das Nachts ein Lichterspektakel auf unserem Grundstück und drum herum stattfindet, dieses kann zu Schlafstörungen führen und weiter zu gesundheitlichen Schäden.</p>	<p>Auf der Ebene Bauleitplanung kann zu späteren Genehmigungsverfahren keine Aussagen getroffen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren hat auch der Hafentreiber nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird und somit alle Geruchsquellen ausreichend gedämmt werden.</p> <p>Es gibt wegen des Artenschutzes (Fledermäuse) bereits Auflagen zu „sparsamer Beleuchtung“, der Aspekt der Lichtimmissionen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p>

9 Brigitte Bente		28.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Bebauungsplan 109.</p> <p>In dem Bebauungsplan 109 geht es um den Hafen, ehemals Zerhusen, wo ein neuer Hafen entstehen soll für Agrarprodukte, Sekundärstoffe (Schüttgüter), Container und Stückgut.</p> <p>Meine als Anwohner, In der Hegge 12, habe ich die Befürchtung, dass für den Umschlag von Schüttgütern und vor allem Containern eine erhöhte Lärmbelastung entstehen wird. Meines Wissensstandes gibt es keinen wirksamen Lärmschutz für mich als Anwohner, was langfristig gesundheitsschädlich sein kann.</p>	<p>Durch die Lärmkontingentierung und die analoge Abstufung der Baugebiete werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet. Bei Betriebsansiedlungen ist die Einhaltung der jeweiligen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Schallschutzauflagen für den sich ansiedelnden Betrieb hängen von der Art des Betriebes und der Gebietskategorie (wie GE oder GEE) des Grundstücks ab. Im späteren Genehmigungsverfahren ist von der jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik anzuwenden.</p>	
<p>Des Weiteren ist von einem erhöhten LKW Verkehr auf der B51 auszugehen was für mich als Anwohner das Ausfahren aus der Straße in der Hegge auf die 851 unmöglich machen dürfte, da dieses zu Hauptverkehrszeiten jetzt schon teilweise nicht möglich oder nur mit langen Wartezeiten möglich ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der B 51 kann seitens der Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Gfs. ist dies Problem mit dem Straßenbaulastträger zu erörtern.</p>	
<p>Des Weiteren befürchte ich das bei der Lagerung und der Verladung von Güllen, nicht die Emissionen und Gerüche ausreichend eingedämmt werden. Ich weise darauf hin, dass in dem Bebauungsplan keinerlei Angaben zu den erwarteten Belastungen gemacht werden.</p>	<p>Auf der Ebene Bauleitplanung kann zu späteren Genehmigungsverfahren keine Aussagen getroffen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren hat auch der Hafentreiber nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird und somit alle Geruchsquellen ausreichend gedämmt werden.</p>	

10 Familie Pister	29.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 109</p> <p>Wir machen folgende Einwände geltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als direkte Anwohner befürchten wir eine stark zunehmende Verkehrs- und Lärmbelastung. Unser Haus liegt direkt an der B 51. Der zunehmende Verkehr für Anlieferung und Fahrten zu den Firmen durch Angestellte wird uns mit seinen Abgasen in unserer Wohn- und Lebensqualität stark beeinträchtigen. • Wir befürchten durch Licht- und Lärmemissionen eine Störung der Nachtruhe. Die Hauptwindrichtung aus Süd und Südwest wird den Lärm direkt zu unserem Haus tragen. Der Verkehrslärm und der Industrielärm werden ebenso wie die Abgase direkt zu unserem Haus getragen. • Die mehrjährige Bauphase wird eine sehr hohe Lärm und Staubbelastung mit sich bringen. • Wir befürchten eine Gefährdung durch Chemikalien, wenn Betriebe angesiedelt werden, die mit Gefahrgütern handeln. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmkontingente sind so gewählt, dass die gesetzlichen Grenzwerte im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Im späteren Genehmigungsverfahren ist von der jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Lärm, Staub und Gerüchen anzuwenden und die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.</p> <p>Die Bauphase wird ggf. zu einer Belastung führen, hier sind die gesetzlichen Grenzwerte für Baumaßnahmen einhalten.</p> <p>Eine Gefährdung durch Gefahrgüter kann ausgeschlossen werden, da der Transport und der Umschlag von Gefahrgütern mit hohen Auflagen verbunden ist.</p>
<p>Wir fordern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzmaßnahmen gegen den zunehmenden Verkehrslärm und den zu erwartenden Industrielärm, auch in der Bauphase • Herabsetzung der Lärmkontingente • Ausschließliche Ansiedlung von Firmen ohne Nachtarbeit und Wochenendarbeit • Schutzmaßnahmen vor Lichtemissionen • Sichtschutz gegenüber dem Industriegebiet 	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan und die Auflage zu Lichtemissionen im Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Eine Herabsetzung der Lärmkontingente würde zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Gewerbeflächen führen. Dies ist nicht möglich, da es Ziel der Planung ist den Hafenbetrieb und die gewerbliche Nutzung auszuweiten. Daher sind auch keine zusätzlichen Auflagen zur Beschränkung beispielsweise der Betriebszeiten geplant. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung.</p>

11 Chr. Wonneberger	31.01.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Anmerkungen/Stellungnahme zum BP Nr. 109 Zu dem BP Nr. 109 werden die folgenden Anmerkungen gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die verkehrliche Erschließung ist äußerst kritisch zu sehen, da mit zunehmendem Verkehr auf der B 51 die Verkehrsteilnehmer aus Stirpe und Oelingen große Probleme haben werden, sich in die B 51 einzufädeln. Die vorgeschlagenen Lösungen sind spekulativ. Es ist dringend geboten, von neutraler Stelle, die Situation begutachten zu lassen und ein schlüssiges Verkehrskonzept zu erarbeiten. 2. Bisher bestand die Möglichkeit für Radfahrer, den Betriebsweg am Kanal zu nutzen und so ohne Unterbrechung unter der B51 Richtung Herringhausen zu fahren. Dies wird vermutlich bei Realisierung der Planungen nicht mehr möglich sein. Insofern sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, dass Radfahrer ohne Überquerung der B 51 weiterhin diese Route nutzen können. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach jetzigem Stand ist der Umbau des Ausbau des Knotenpunktes B 51/ Hafenstraße vorgesehen. Die Entscheidung wird letztlich vom Straßenlastträger der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr getroffen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In dem Bereich des Plangebietes Nr. 99 bzw. 109 wird sich die Situation ändern. Die Radwegführung muss in diesem Abschnitt über die Hafenstraße erfolgen. Da Ausbau des Knotenpunktes B 51/ Hafenstraße vorgesehen ist, wird sich hier Sicht die Verkehrssicherheit die Situation verbessern.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Im vorliegenden Plangebiet wird keine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Festsetzungen für erneuerbare Energien vorzusehen" (S. 22). Gewerbe- und Baugebiete andernorts zeigen aber, dass dies möglich ist. Insofern sollte über Satzung festgelegt werden, dass mind. 50 % der Dachflächen solarenergetisch genutzt werden. 	<p>Im Plangebiet wird keine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Festsetzungen für erneuerbare Energien vorzusehen. Den Betrieben bleibt es überlassen, hier aktiv zu werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 4. Bei der Kompensation wird das Modell von 2009 angewandt, warum nicht das neuere, bleibt unklar. Bei der Ermittlung der Werteinheiten sind die öffentlichen Grün- und Pflanzflächen klar zu definieren. Da in unmittelbarer Nähe das nächste Baugebiet entstehen soll, ist zu überlegen, ob durch einen bepflanzten Damm als Grünachse eine optische Trennung (gleichzeitig Minderung der Lärm-, Staubemissionen) zwischen Hafen-, Gewerbeflächen und zukünftigem Wohnbaugebiet erfolgen kann. Dieser Abschnitt könnte als Teil der Kompensation angesetzt und verrechnet werden. Der Verweis auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in den Bereich der Oberen Hunte klärt nicht, wo genau die Ausgleichsmaßnahmen platziert werden und welche das sind. Das Problem wohnortnaher Kompensationen wird auch hier nicht gelöst. 	<p>Bei der Kompensation wurde das aktuelle Osnabrücker Modell angewendet. Die einzelnen Pflanzflächen sind auf dieser Grundlage ausreichend definiert.</p> <p>Nach Osten und Norden sind breite Pflanzstreifen zur Eingrünung festgelegt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Oberen Hunte sind Bestandteil einer größeren Maßnahme im Flächenpool. Wohnortnah stehen leider keine geeigneten Flächen zur Verfügung.</p>

13 Reinhard Kerbs		01.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Ich möchte fristgerecht mit diesem Schreiben vehement meine Einwände gegen den Ausbau der Hafenanlage Bohmte in folgenden Punkten zum Ausdruck bringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Anlieger und Hauseigentümer befürchte ich eine enorme Geruchsbelästigung durch den zu erwartenden Gülleumschlag. – Da der Hafen als „Neuer Hafen“ der Stadt Osnabrück geplant ist, befürchte ich das Anliefern von großen Mengen Schrott per Schiff und demzufolge eine Lawine von LKW's, die diesen Schrott auf der Straße Richtung Stahlwerk G-M-Hütte befördern. Die Folge wäre eine tägliche und möglicherweise nächtliche Lärm- und Geruchsbelästigung. – Im Bebauungsplan gibt es keine erkennbare Lärmschutzmaßnahme für das südliche Wohngebiet. Durch den Kauf einer Immobilie ihrerseits, wird das zu erwartende Problem der hohen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung nicht gelöst. 	<p>Auf der Ebene Bauleitplanung kann zu späteren Genehmigungsverfahren keine Aussagen getroffen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren hat auch der Hafentreiber nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird und somit alle Geruchsquellen ausreichend gedämmt werden.</p> <p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung. Derzeit bestehen außerhalb der Hafenflächen keine Kenntnisse über potentielle Ansiedler vor.</p> <p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> — Durch das Hafengebiet wird sich die Verkehrsdichte rasant erhöhen, was unmittelbare Folgen für die Gesundheit und Ruhe der Anlieger hat. — Meine Immobilie wird extrem abgewertet. Eine Vermietung wird nahezu unmöglich gemacht. Wer kommt für den existenziellen Wertverlust und finanziellen Schaden auf? Meines Erachtens ist die Hafenplanung ohne direkte Autobahnanbindung aus heutiger ökologischer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Es heißt doch runter von der Straße, Schiene ist Zukunft. — Der zu erwartende Ausbau einer 4-spurigen Straßenführung direkt angrenzend an unsere Grundstücke ist eine Zumutung. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bauleitplanung wird auf Grundlage des BauGB durchgeführt. Aus dem Verfahren wird keine Abwertung der Immobilie im gesetzlichen Sinne gesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Die Lebensqualität in einer momentan ländlichen Wohngegend, wird aufgrund o.g. Punkte komplett eingeschränkt nahezu vernichtet. Der Wertverlust meiner Immobilie ist exorbitant, die Vermietung meiner Wohnfläche ist nahezu unmöglich. Ein kindgerechtes Wohnen ist nicht mehr gewährleistet durch vermehrtes Verkehrsaufkommen einer geplanten 4-spurigen Straßenführung und enormer Lärmbeeinträchtigung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>In Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleibe ich.</p>	

14 Herrmann u. Marita Pundt	01.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit bringe ich fristgerecht Einwände vor gegen den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet- Futtermittel- und Schüttguthafen“ und die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Begründung: unzumutbare Belastung durch Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) ausgehend von Anlagen im Industrie- und Gewerbegebiet.</p> <p>Von einem massiv erhöhten Aufkommen des Schwerlast- und Personenverkehrs. Gesundheitsschädliche Auswirkungen für die Anwohner in Leckermühle. Wertverlust der Immobilie.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher abzulehnen und zu überarbeiten.</p>	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen. Es wird zudem darauf hingewiesen das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p> <p>Aus dem Verfahren wird keine Abwertung der Immobilie im gesetzlichen Sinne gesehen.</p>
<p>Ich bitte um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs dieses Schreibens mit den vorgenannten Einwänden.</p>	

15 Fam. Markus Ladner	01.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit bringe ich fristgerecht Einwände vor gegen den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet — Futtermittel- und Schüttguthafen" und die zugehörige 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unzumutbare Verkehrsbelastung durch vermehrten LKW- und PKW- Verkehr. Schon jetzt ist zu Stoßzeiten kaum aus „In der Hegge" auf die Straße B51 zu kommen. – Unzumutbare Sicherheit für unsere Kinder, welche nicht mit dem Fahrrad o.ä.. zu ihren Freunden oder sonstiges fahren können, wegen dem vermehrten Verkehrsaufkommen. – Unzumutbare Geruchsbelästigung durch Umschlag von Gülle-, Futter-, Biomasse, usw. – Unzumutbare Lärmbelästigung durch Umschlag von Schüttgütern, usw. – Unzumutbare Lärmbelästigung durch LKW- und PKW- Verkehr – erhebliche gesundheitliche Schaden für uns und unsere Kinder, aufgrund der vermehrten Emissionen (Abgase, Licht, Lärm usw.) – erhebliche Wertminderung unseres Grundstücks durch oben genannte Punkte 	<p>Die Verkehrsbelastung auf dem überörtlichen Straßennetz ist hoch, es ist aber der Zweck von Bundesstraßen die überregionalen und örtlichen Verkehre zu bündeln und den Verkehrsfluss auf diesen Straßen zu gewährleisten haben. Die Verkehrssicherheit auf der B 51 ist vom Grundsatz gewährleistet, dieser Aspekt ist nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen.</p> <p>Es sind alle gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p>
<p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher abzulehnen und zu überarbeiten.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meiner Einwände und darum, das meine Einwände im Gemeinderat und weiteren Gremien diskutiert und sachlich einwandfrei abgewogen und bewertet werden.</p>	

16 Simone Koch,	02.02.2018
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die vorgesehene beträchtliche Erweiterung des Bestandshafens und die Ausweisung der angrenzenden Flächen als Industriegebiet erhebe ich als Eigentümerin der Grundstücke des Anwesens Donaustraße 1,49163 Bohmte folgende Einwände und Bedenken:</p> <p>Der Abstand meines Wohnhauses (ruhige Lage im Außenbereich) zur vorgesehenen Erweiterung des Hafens sowie der nördlich angrenzenden Flächen zur Industrie- (Rid Gewerbeansiedlung beträgt ca. 400 in Luftlinie (vergl. Lageplanausschnitt) -Hauptwindrichtung Südwest-West.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Um einen wirtschaftlichen Betrieb des vorgesehenen vergrößerten Hafens zu gewährleisten ist sehr wahrscheinlich eine Nutzung rund um die Uhr sieben Tage die Woche unumgänglich. Es ist somit ein erheblicher Gütertransport per LKW -zum Teil Schwerlasttransporter- zu erwarten. Durch den Hafenbetrieb und den Gütertransport und die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind u.a. umfangreiche Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten.</p> <p>Zusätzlich muss ich mit weiteren Immissionen durch Verursachung von Luftverschmutzung, Staubentwicklung, Gerüche, austretende Dämpfe etc., rechnen. Wegen der vorgenannten ggf. eintretenden Immissionen kann ich eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität und des Verkehrswertes meines Wohngrundstückes nicht ausschließen, zumal es in der Südwest-West Windrichtung zu dem geplanten Vorhaben liegt.</p> <p>Ich bezweifle, dass die im Bebauungsplan vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können und fordere daher die Umkehr der Beweislast (Verursacherprinzip).</p> <p>Aus den genannten Gründen können die evtl. eintretenden Immissionen und Benachteiligungen nicht widerspruchlos hingenommen werden.</p>	<p>Durch die Lärmkontingentierung und die Abstufung der Baugebiete analog der Lärmkontingentierung werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet. Bei Betriebsansiedlungen ist die Einhaltung der jeweiligen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Schallschutzauflagen für den sich ansiedelnden Betrieb hängen von der Art des Betriebes und der Gebietskategorie (wie GE oder GEE) des Grundstücks ab.</p> <p>Im späteren Genehmigungsverfahren ist von der jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik anzuwenden.. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p> <p>Bei jeder Ansiedlung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Grenzwerte zu Schall, Stäuben, Gerüchen usw. eingehalten werden.</p>

17 Klaus u. Andrea Niemann,		02.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Als Betreiber des Hotel / Restaurant "Leckermühle" und als Anwohner und Familienvater bringe ich fristgerecht folgende Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan vor.</p> <p>Wir halten die zu erwartende Mehrbelastung mit Lärm, Licht, Abgasen und Geruch, die durch den Bau eine Hafen/Industriegebietes entstehen wird, für nicht hinnehmbar.</p> <p>Auch das Verkehrsaufkommen wird sich extrem erhöhen, und zwar vor allem der LKW-Verkehr. Schon jetzt beschweren sich Gäste - ganz besonders die unseres Biergartens im Sommer - über das sehr laute Beschleunigen/Rasen von Motorrädern und den Lärm von LKW beim Anfahren / Abbremsen am Kreisverkehr.</p> <p>Ich befürchte erhebliche Umsatzeinbußen, wenn die Belastung mit Lärm und Verkehr weiter zunimmt. Auch deshalb, weil meine Gäste sich jetzt schon aufgrund der Raser direkt vor unserer Haustür (eigentlich Zone 30!!!) nicht sicher fühlen beim Betreten des Parkplatzes und dem Gang zu ihren Autos. Was passiert, wenn es zu Stausituationen kommt auf der Bundesstraße und die PKW ausweichen auf die "Abkürzung" vor unserer Haustür?!</p>	<p>Durch die verschiedenen Planungen, wie dem Bau der A 33 oder dem BP 109, können sich die Verkehrsströme indirekt ändern bzw. auch erhöhen.</p> <p>Die Verkehrsbelastung auf dem überörtlichen Straßennetz ist hoch, es ist aber der Zweck von Bundesstraßen die überregionalen und örtlichen Verkehre zu bündeln, der Verkehrsfluss auf diesen Straßen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind aber nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	
<p>Sollte der Kreisverkehr und die Bundesstraße im Zuge des Industriegebietes erweitert werden, müssten Teile meiner Flächen enteignet werden. Das finde ich unzumutbar, da es auch mögliche Erweiterungspläne für meinen Betrieb beschränkt.</p> <p>Wir befürchten, dass die Lebensqualität in Leckermühle durch den Bau des Industriegebietes erheblich sinkt.</p>	<p>Über mögliche Änderungen beim Kreisverkehr und der Bundesstraße wird ggf. in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden sein. Derzeit liegen keine konkreten Planungen vor.</p>	
<p>Außerdem befürchte ich eine Wertminderung unserer Immobilien und Grundstücke.</p> <p>Ich fordere die Gemeinde daher dazu auf, den Bebauungsplan zu verwerfen oder mit Rücksicht auf die Anwohner erheblich zu überarbeiten.</p> <p>Bitte schicken Sie mir eine Bestätigung, dass diese Einwände fristgerecht eingegangen sind.</p>	<p>Aus gesetzlicher Sicht wird keine Wertminderung gesehen. Die Gemeinde Bohmte wird die Planung beibehalten.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete ausgewiesen sind.</p>	

18 Petra Schnatmeier		02.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Hiermit bringe ich fristgerecht Einwände vor gegen den Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet Futtermittel- und Schüttguthafen" und die zugehörige 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		

<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unzumutbare Belastung durch Lärm, Licht, Abgase ausgehend von Anlagen im Industrie- und Gewerbegebiet und • einem massiv erhöhten Aufkommen des Schwerlast- und Personenverkehrs, dadurch Beeinträchtigung meiner Lebensqualität als Anwohnerin in Leckermühle und • Wertminderung meiner Immobilien entlang der B 51 und B 65 aus oben genannten Gründen • Drohender Verlust eigener Flächen, die zum Ausbau der Straßen benötigt werden könnten. Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher abzulehnen und zu überarbeiten. 	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen. Es sind alle gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.</p> <p>Die Verkehrsbelastung auf dem überörtlichen Straßennetz ist hoch, es ist aber der Zweck von Bundesstraßen die überregionalen und örtlichen Verkehre zu bündeln und den Verkehrsfluss auf diesen Straßen zu gewährleisten haben.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen das Gebiet durch den Futtermittelhafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind. Aus gesetzlicher Sicht wird keine Wertminderung gesehen.</p> <p>Über mögliche Änderungen bei Bundesstraße wird ggf. in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden sein. Derzeit liegen keine konkreten Planungen vor.</p>
<p>Ich bitte Sie um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meiner Einwände und darum, dass meine Einwände im Gemeinderat und weiteren Gremien diskutiert und sachlich einwandfrei abgewogen und bewertet werden.</p>	

19 Florian Möllers	02.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" und die zugehörige 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bringe ich hiermit fristgerecht Einwände vor.</p> <p>Seite 9, 3.3 Immissionen / Seite 12+13, 4.3 Betriebsleiterwohnen</p> <p>3.3.2.1 Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen</p> <p>Laut persönlicher Auskunft ist die Familie Helm nicht bereit, ihr schutzwürdiges Wohneigentum an die Gemeinde zu verkaufen. Die Eigentümerverhältnisse wurden hier eklatant missachtet. Damit kann und darf ein Hafen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte für Lärm- und Lichtimmissionen nicht gebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde geht hier mit Blick auf eine mögliche Umsetzung des Bebauungsplanes von völlig falschen Tatsachen aus. Der Bebauungsplan ist allein aus diesem Grund abzulehnen, die Grundlagedatensätze die Emissionsprognose ist hinfällig.</p>	<p>Die Einstufung wird korrigiert. Unabhängig von der Einstufung liegen die Beurteilungspegel für das Wohnhaus In der Hegge Nr. 8 bei 59 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts, somit werden hier die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags/45 dB(A) ohnehin eingehalten. An der Lärmkontingentierung ändert sich daher nichts, die Einstufung des Wohnhauses wird im Schallgutachten von GE auf MI korrigiert.</p>

<p>3.3.2.2 Lärmkontingentierung Gewerbebetreiber an der Straße "Am Heggenkamp" haben sich deutlich gegen die Umverteilung ihrer Lärmkontingente im Rahmen des Bebauungsplanes 99 ausgesprochen. Trotzdem hält die Gemeinde an dieser Neuordnung fest. Damit entsteht eine Benachteiligung der "Am Heggenkamp" angesiedelten Betriebe, die nicht hinnehmbar ist.</p>	<p>Für die Betriebe am Heggenkamp entstehen keine Nachteile, da auch die verbleibenden Lärmkontingente ausreichend hoch sind. Sie geben für den genehmigten Betrieb bei Bedarf auch noch Entwicklungsmöglichkeiten.</p>
<p>Seite 12, 4 Inhalt des Bebauungsplanes 4.1 Sondergebiet... Umschlag und Lagerung von "sonstiger Biomasse", "Düngemitteln/AHL" und der Einzelhandel für "Entsorgungsstoffe/-produkte, Substrate und Gülle" erfordert maximale Sicherheitsvorkehrungen gegen das Eintreten von Havarien und die nachfolgende Kontamination von Böden und Gewässern. Im Falle der Umsetzung des Bebauungsplanes fordere ich die Gemeinde auf, die ausführenden / handelnden / transportierenden Unternehmen mit den maximalen Auflagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis für den Betrieb zu belegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren beachtet. Auf der Ebene Bauleitplanung kann zu späteren Genehmigungsverfahren keine Aussagen getroffen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren hat auch der Hafenebetreiber nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird und alle Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Den Gülle/Substrattransport auf dem Wasser betreffend, verweise ich auf die Stellungnahme von Dr. Matthias Emmrich, Anglerverband Niedersachsen e.V., vom 27.11.2015 betreffend die fischbiologischen Untersuchungen, die nach seiner Einschätzung fachlich mehr als unzureichend sind und ein völlig falsches Bild der Artenzusammensetzung der Fischfauna des Mittellandkanals und ihrer Bestandsdichte zeichnen. Im Falle einer Havarie am / auf dem Wasser und nachfolgenden Fischsterben wird der Pächter der Gewässerstrecke, die Niedersächsisch Westfälische Anglervereinigung eV., unter Umständen erhebliche Nutzungsausfälle geltend machen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fachgutachten sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet und abgestimmt worden. Sie sind aus Sicht der Gemeinde Bohmte fachlich korrekt und für die Anforderungen ausreichend.</p>

<p>Weitere Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lärm - Licht-, und Abgasemissionen ausgehend von Anlagen im Hafen/- Industrie- und Gewerbegebiet sind nicht zumutbar. • Ich befürchte einen massiven Anstieg des Aufkommens von Last- und Personenverkehr. Dadurch werden weitere erhebliche bis gesundheitsschädliche Lärm- und Abgasemissionen auftreten. Als Folge davon außerdem: eine erhebliche Abwertung der Lebensqualität in Leckermühle., • Eine Erweiterung der Bundesstraße, des Kreisverkehrs hätte außerdem ein drastisch erhöhtes Unfallrisiko für die hier wohnenden Kinder und die in Leckermühle beförderten Schulkinder zur Folge - nicht zuletzt natürlich auch für alle anderen Nutzer des ÖPNV. Schon jetzt überschreitet der Großteil der Autofahrer die Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) auf dem Stück der "Bremer Straße" vor dem Hotel/Restaurant Leckermühle und der dortigen Bushaltestelle. Hier ist die Gemeinde dringend aufgefordert, "Abkürzungsverkehr" bei Stausituationen auf der Bundesstraße zu unterbinden. • Vogel- und Amphibienvorkommen, auch von bedrohten Arten, werden verschwinden. Kompensationsflächen im weit entfernten Umfeld (was soll die Schleiereule vom Schützenplatz mit einer Fläche in Herringhausen?) schaffen keinen Ersatz für den Verlust von biologischer Vielfalt südlich und nördlich des MLK. • Die Planungen zur Pufferung / Abwendung von Schäden durch Hochwasser sind völlig unzureichend, unterdimensioniert und offenbar ohne Kenntnis der örtlichen Abflusssituation getätigt worden. Bedenken der Wasserbehörde zum BBP 99 unterstützen diese Kritik. 	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen. Es sind alle gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.</p> <p>Die Verkehrsbelastung auf dem überörtlichen Straßennetz ist hoch, es ist aber der Zweck von Bundesstraßen die überregionalen und örtlichen Verkehr zu bündeln und den Verkehrsfluss auf diesen Straßen zu gewährleisten haben.</p> <p>Über mögliche Änderungen bei Bundesstraße wird ggf. in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden sein. Derzeit liegen keine konkreten Planungen vor.</p> <p>Die Eingriffsregelung und die Problematik des Artenschutzes wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht untersucht und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Für die Ableitung des Oberflächenwassers liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor, dass mit der Unteren Wasserbehörde und den Wasserverbänden abgestimmt ist. Somit wird es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommen.</p>
<p>Im Falle einer Umsetzung des BBP und des nachfolgenden Betriebes eines, Hafens/Industriegebietes, im Zuge von Erweiterungen von Straßen und zunehmendem Verkehr, fordere ich die Gemeinde und den Landkreis als zuständige Vollzugsorgane dazu auf, Emissionswerte nach den Maßstäben der guten fachlichen Praxis regelmäßig und professionell zu überprüfen und Auflagen an die Betreiber den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gewerbeaufsichtsamt ist gehalten, bei Beschwerden von Anwohnern z.B. die reale Lärmbelastung eines Betriebes durch Messungen zu überprüfen.</p>

<p>Sämtliche oben genannten Punkte haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Anwohner der Wohngebiete südlich des Mittellandkanals ("In der Hegge", "Leckermühle", "Bremer Straße").</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher in wesentlichen Teilen zu überarbeiten.</p> <p>Bitte senden Sie mir eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meiner Einwände.</p> <p>Ich bitte außerdem darum, dass der Gemeinderat und weitere Gremien meine Einwände einer sachlich einwandfreien Abwägung unterziehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>20 Iris Riepenhausen, Martin Becker 02.02.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Wir hatten bereits zum Bebauungsplan Nr. 99 erhebliche Einwände formuliert. Jetzt hat die Gemeinde Bohmte den B-Plan Nr. 109 aufgestellt, der einen großen Teil des Plans Nr. 99 neu überplant. Für den Bereich des neuen Plans (Nr. 109) soll der alte Plan (Nr. 99) nicht mehr gelten, allerdings sollen mehrere der damals für den Bebauungsplan Nr. 99 erstellten Unterlagen (Verkehrsprognose, Artenschutzuntersuchungen, ...) noch gelten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir sind sowohl über die Neuüberplanung als auch über die Nutzung bereits damals kritisiert aber unverändert übernommener Materialien irritiert und melden Bedenken darüber an.</p> <p>Wir fragen uns vor allem, was mit den damals (nicht nur von uns) vorgebrachten Einwänden gegen den Plan Nr. 99 geschieht. Gelten die nun auch nicht mehr?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen.</p>
<p>Und was wird aus unserer Normenkontrollklage, die wir gegen den B-Plan Nr. 99 angestrengt haben? Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg wartet schon seit Längerem auf eine Stellungnahme der Gemeinde Bohmte. Die kommt nicht. Stattdessen kommt dieser neue Bebauungsplan. Wir befürchten, dass die Klage damit (zumindest teilweise) umgangen werden soll.</p> <p>Um ein Aushebeln der damaligen Einwände zu verhindern, halten wir hier vorsichtshalber alle unsere gegen den Plan Nr. 99 vorgebrachten Einwände ausdrücklich aufrecht. Außerdem machen wir uns alle von anderen Personen oder Einrichtungen vorgebrachten Einwände gegen den Plan Nr. 99 zu Eigen und bringen sie gegen den Plan Nr. 109 vor, damit sie erhalten bleiben und nicht verfallen!</p>	<p>Das Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 99 ist weiterhin beim OVG Lüneburg unter dem Az. 1 KN 78/17 anhängig. Die Einwendungen sind Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Neuaufstellung des angesprochenen Bebauungsplanes Nr. 109 sowie die damit im Zusammenhang stehende Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Bohmte bezieht sich einzig und alleine auf den Bestandshafen, der entsprechend der ursprünglich im angegriffenen Bebauungsplan Nr. 99 dargestellten Zweckbestimmung konkret entwickelt werden soll.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen.</p>

<p>Unsere damalige Kritik hatte sich vor allem daran entzündet, dass ein Containerhafen an einer Stelle geplant wird, an der aufgrund zu niedriger Brücken kein wirtschaftlicher Containerverkehr möglich ist. Wir hatten kritisiert, dass der Containerhafen nur vorgeschoben wird, um in seinem Windschatten ein „Gesamtprojekt“ durchzuziehen: Die Verlagerung des von der Stadtwerke Osnabrück AG betriebenen Osnabrücker Hafens mitsamt seinen angegliederten Industrien. Wir hatten dazu u.a. den damaligen niedersächsischen Wirtschaftsminister Lies zitiert, der von einer Verlagerung des Osnabrücker Hafens nach Bohmte ausgeht. Und zwar nicht nur als Container-, sondern auch als Massen- und Schüttguthafen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen.</p>
<p>Mit dem Plan Nr. 109 wird nun tatsächlich ein Massen- und Schüttguthafen an dem Standort geplant. Diesmal aber nicht als Containerhafen, sondern als „Hafen für Futtermittel und Schüttgüter“ getarnt.</p> <p>Erkennbar wird die Tarnung durch die unselige Vorgeschichte des Projekts: Nachdem die überrumpelten Bürger die Containerhafen-Geschichte doch nicht geglaubt, im November 2015 eine große Menge erheblicher Bedenken dagegen eingewendet haben, die Planung öffentlich kritisierten und mit Klage drohten (die dann auch erfolgte), wird das Containerprojekt (vorerst) nicht weiter verfolgt. Stattdessen wurde im Januar 2016 der an dem geplanten Standort bereits vorhandene Hafen („Kanalumschlag Bohmte J. Zerhusen GmbH“) von der „Hafen-Wittlager-Land GmbH“ (HWL GmbH) aufgekauft. Die HWL-GmbH war eigentlich gegründet worden, um den Containerhafen zu bauen und hatte immer betont, wie wichtig ihr der Erhalt des Bestandshafens ist. Nachdem der Hafen aufgekauft worden war, ist das Geschäft zusammengebrochen, das Gelände liegt seitdem brach. Die Fa. Kanalumschlag Bohmte GmbH hatte dort hauptsächlich Futtermittel und Getreide umgeschlagen. Sie hatte erfolgreich gegen die Subventionierung des geplanten HWL-Containerhafens geklagt. Für den Kauf des Hafens der Fa. Kanalumschlag Bohmte GmbH bezahlte die HWL-GmbH die deutlich überhöhte Summe von 5,2 Mio. €</p>	<p>Es wird zudem darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel- /Schüttguthafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind. Bereits im Planverfahren BP Mittellandkanal III war der Bestandshafen als Industriegebiet überplant, im Bebauungsplanverfahren Nr. 99 wurde in Anlehnung an die vorhandene Hafennutzung hier ein Sondergebiet „Hafen für Futtermittel und Schüttgüter“ festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 109 wird auf dieser Grundlage der Umschlagskatalog präzisiert und erweitert. Zudem wird der Zuschnitt der Umschlagsfläche in der Tiefe optimiert, dies ist mit einer neuen Trassenführung der Hafenstraße verbunden. Somit handelt es sich um eine Planung die auf der Bestandshafennutzung anknüpft. Dieser Prozess war und ist öffentlich und wurde in den kommunalen Gremien öffentlich erörtert. Der Vorwurf der „Tarnung“ wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die HWL-GmbH ist eine 100%-ige Gesellschaft der öffentlichen Hand. Gesellschafter sind der Landkreis Osnabrück und die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln. Das heißt, es wurden mindestens 5,2 Mio. € öffentlicher Gelder, also Steuergelder, für den Kauf des Hafens einer privaten Firma aufgewendet.</p> <p>Und wozu das Ganze? Warum hat die HWL-GmbH mit erheblichen öffentlichen Mitteln einen Futtermittel- und Getreidehafen aufgekauft? Nur um dort einen „Futtermittel- und Schüttguthafen“ zu errichten?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p>Wie glaubhaft ist das? Und wie gesetzeskonform? Dürfen die das? Darf die HWL GmbH als 100%-ige Tochter der öffentlichen Hand einen Futtermittelhafen mit öffentlichen Mitteln aufkaufen und stilllegen, um dort nach zwei Jahren Stillstand dann ebenfalls einen Futtermittelhafen zu betreiben? Wurden die öffentlichen Mittel der HWL-GmbH tatsächlich zur Verfügung gestellt, nur um Futtermittelhäfen bzw. deren Betreiber auszutauschen??</p> <p>Wohl eher nicht.</p> <p>Wir können uns nicht vorstellen, dass dieser erhebliche Einsatz von Finanzmitteln und Planungsarbeit aufgewendet wird, nur um lediglich den Betreiber eines Getreidehafens auszuwechseln. Wenn es wirklich ein so großes Interesse am Getreide- und Futtermittelhandel geben würde, das einen derartigen Aufwand rechtfertigte, wieso hat die HWL GmbH dann den existierenden Getreide- und Futtermittelhandel eliminiert, das Geschäft zwei Jahre lang brachliegen lassen, die Geschäftsbeziehungen abrechnen lassen und kaum Interesse an der Fortführung des Geschäfts gezeigt?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>Die Unlogik des Plans Nr. 99 (Containerhafen) wird also durch die Unlogik des Plans Nr. 109 (Getreidehafen) ersetzt. Unlogisch bleibt die ganze Sache nach wie vor.</p> <p>Logisch wird sie hingegen, wenn es tatsächlich (wieder einmal bzw. noch immer) um etwas anderes geht, als um einen Getreide- bzw. Futtermittelhafen. Und da sind wir bei der Verlagerung des Osnabrücker Hafens.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir hatten in unserer damaligen Kritik mehrere Gründe genannt, die dafür sprechen, dass der Osnabrücker Hafen nach Bohmte verlegt werden soll. Inzwischen sind noch weitere hinzu gekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der bereits erwähnte (überteuerte) Kauf des Hafens der Fa. Kanalumschlag Bohmte GmbH, die gegen die Containerhafenplanung der HWL-GmbH bzw. deren Förderung erfolgreich geklagt hatte, – -der geplante und bereits teilweise erfolgende 4-spurige Ausbau von B 51 und B 65, – -eine Bürgschaft des Kreises für die HWL-GmbH über 20 Mio. € – -ein massiver Aufkauf landwirtschaftlicher Flächen durch die HWL-GmbH weit über die Grenzen des Bebauungsplans und weit über die notwendige Menge für das Vorhaben nach den B-Plänen Nr. 99 und Nr. 109 hinaus, – -die Stagnation in der Containerhafenplanung und stattdessen die Aufstellung des B-Plans Nr. 109 mit seiner nach zwei Jahren Stillstand plötzlich als wichtig definierten Getreidehafenorientierung, – -sowie insbesondere die Weigerung, Fragen zu diesem Thema zu beantworten: Am 9. August 2017 sollte eine „Große Hafenkonzferenz“ stattfinden, die aber von den HWL-Beteiligten abgesagt worden war. Am 10. Oktober 2017 hatte die IG Oelinger Hafen daraufhin einen Offenen Brief mit acht Fragen zu dem geplanten Hafen in Oelingen an alle Beteiligten geschickt, die bis heute nicht beantwortet sind! 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. 99 verwiesen. Mit der Planung soll am Mittellandkanal ein Hafen- und Gewerbegebiet entstehen. Diese Planungsabsicht hat Investitionen wie dem Kauf von landwirtschaftlichen Flächen und sonstiger Infrastrukturmaßnahmen zur Voraussetzung. Die Standortwahl ergibt sich auch durch Vorprägung des Gebietes mit dem Mittellandkanal. Es wird darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel-/Schüttguthafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind. Bereits im Planverfahren BP Mittellandkanal III war der Bestandshafen als Industriegebiet überplant.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Und wir sind wieder bei unserer Kritik an dem Bauleitverfahren Nr. 99, wo wir deutlich gemacht haben, dass durch die Verschleierung der tatsächlich hinter der Planung stehenden Absicht Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit beschnitten werden. Das gilt ebenfalls für den Plan Nr. 109. Auch hier wird die tatsächliche Absicht verschleiert, werden die Folgen der Planung und weitere Entwicklungen verheimlicht. Auch hier wird eine öffentliche Diskussion um die tatsächlichen Ziele und die Folgen der Planung unterlaufen, die Öffentlichkeit dadurch in Sicherheit gewogen und der Möglichkeit beraubt, ernsthaft zu prüfen, ob sie von den weitreichenden Folgen der Planung betroffen ist und ob sie Einwände formulieren will.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen. Es handelt sich um ein öffentliches Verfahren mit Gremiensitzungen und Bürgerversammlungen. Die Unterstellung dass die Folgen der Planung und weitere Entwicklungen verheimlicht werden, wird zurückgewiesen.</p>

<p>In dem Bauleitverfahren Nr. 99 wurden unsere Einwände mit der Argumentation zurückgewiesen, dass es in Bohmte keinen Bahnanschluss geben sollte, der Hafen in Osnabrück aber einen Bahnanschluss habe. Daher könne es sich auch nicht um eine Verlagerung des Hafens handeln.</p> <p>Das ist ungläubhaft. Waren können auch per LKW transportiert werden. Die erwähnten vierspurigen Ausbauten der Bundesstraßen 51 und 65 und nicht zuletzt die für die Hafenplanung eigens angefertigte Verkehrsuntersuchung legen nahe, dass dies auch so beabsichtigt ist.</p> <p>Das würde auch die zurzeit noch per Bahn erfolgenden Transporte von Metallschrott für das Stahlwerk Georgsmarienhütte betreffen. Was dem von der HWL-GmbH öffentlich erklärten Ziel, LKW-Transporte verringern zu wollen, sehr entgegensteht. Es würden nicht weniger, sondern erheblich mehr LKW fahren müssen, es würden weniger Waren per Zug transportiert und mehr per LKW. Es würde mehr CO2 ausgestoßen. Viel mehr.</p> <p>Unsere Einwände an dem B-Plan Nr. 99 waren außerdem mit der Begründung abgewiesen worden, dass es sich um Äußerungen außerhalb der Bauleitplanung handele. Dem widersprechen wir. Unser Einwand, dass die tatsächlichen Ziele der Planung nicht im Planverfahren auftauchen, kritisiert die Basis, auf der die Bebauungspläne Nr. 99 und 109 aufgestellt wurden. Selbstverständlich ist das Teil der Bauleitplanung. Das ist sozusagen ihr Fundament, ohne dass das gesamte Verfahren einstürzen würde! Wir kritisieren also, dass die gesamte Planung auf falschen Voraussetzungen basiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird u.a. auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird u.a. auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen.</p>
<p>Was dieses Fundament angeht, ist es aber auch ohne unsere Kritik schon recht wackelig: Im Erläuterungsbericht („Begründung mit Umweltbericht“) zum B-Plan Nr. 109 wird als Anlass und Ziel des Verfahrens angegeben, dass der bestehende Futtermittel- und Schüttguthafen deaktiviert und die Hafennutzung intensiviert werden soll.</p> <p>Der Hafen war aber bis zum Kauf durch die HWL-GmbH wirtschaftlich aktiv. Das heißt, der Anlass des Verfahrens (Reaktivierung) wurde von der HWL-GmbH selbst herbeigeführt (Kauf und Deaktivierung), die sich jetzt als Retterin aus einer von ihr selbst herbeigeführten Situation präsentiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Außerdem: Folgt man der Darstellung des Anlasses der Planung, so wie im Erläuterungsbericht dargestellt wird, ist der B-Plan Nr. 109 eigentlich überflüssig. Denn: „Das bestehende Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 99 und Bebauungspläne Nr. 1/II) lässt bereits neben dem genehmigten Betrieb des Hafens in weiten Teilen die Ansiedlung von Gewerbegebieten zu.“ Daher drängt sich die Frage auf, wenn sowieso schon ein Getreidehafen betrieben und Gewerbe angesiedelt werden kann - die Ziele der Planung also auch ohne den neuen Plan erreicht werden können -, warum wird dann so ein Aufwand betrieben? (Was im Übrigen ein weiterer Anhaltspunkt für das „Gesamtprojekt“ Hafenverlagerung von Osnabrück nach Bohmte ist.)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird u.a. auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen verwiesen. Wie bereits ausgeführt, soll der Hafen in Zukunft mit den 2 vorhandenen Liegeplätzen optimal genutzt werden, dazu sind Änderungen am Hafen und im Nutzungskatalog erforderlich.</p>
<p>Daher ist auch die mehrfach vorgebrachte Argumentation falsch, wenn dieser Bebauungsplan Nr. 109 nicht verwirklicht werden würde, müsste das Projekt an anderer Stelle durchgeführt werden: „Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen, dies würde für das Plangebiet keine Veränderungen bedeuten. Allerdings würden industrielle Nutzungen dann auf anderen Flächen angesiedelt werden.“ Die Ziele der Planung können ja angeblich jetzt schon an dieser Stelle verwirklicht werden. Außerdem hatten wir bereits eingewendet und ist in der Vergangenheit in verschiedenen Veröffentlichungen beschrieben worden, dass für das Projekt eine Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle NICHT notwendig ist. Es gibt genügend Häfen und Verladestationen am Mittellandkanal, die die Arbeit des geplanten Hafens gerne übernehmen würden. Die Machbarkeitsstudie 2008 der Stadtwerke Osnabrück AG listet allein zwölf im 50-Km-Umkreis auf. Eine Neuausweisung an anderer Stelle wäre überhaupt nicht nötig. Es gibt genügend Verlade-Kapazitäten in der Region auch mit langfristigen Erweiterungsperspektiven. Weil diese Häfen aber im Besitz anderer Unternehmen sind, wäre die Stadtwerke Osnabrück AG dann nicht mehr im Boot. Das Geschäft würden dann andere machen. Noch ein weiterer Hinweis auf das „Gesamtprojekt“ Hafenverlagerung.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, ergibt sich die Standortwahl vom Grundsatz aus der Lage am Mittellandkanal und der Vorprägung durch den Bestandshafen. Die Planung beinhaltet eine langfristige Infrastrukturplanung, die alte Bauleitplanung Mittellandkanal wird dem nicht mehr gerecht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. 99 verwiesen. Der Bedarf für die geplante Hafennutzung ist konkret vorhanden.</p>
<p>Noch einmal zurück zum Fundament. Im Erläuterungstext wird die Planung u.a. mit dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Bohmte aus dem Jahr 2012 begründet. Das ist ein klassischer Zirkelschluss, indem die Gemeinde einen Plan macht und ihn mit ihrer eigenen Planung begründet. Ebenso der Bezug auf den Flächennutzungsplan. Hier ist der Zirkelschlag sogar noch enger, weil F- und B-Plan parallel entwickelt werden. Dass der Flächennutzungsplan eigentlich eine „vorbereitende Bauleitplanung“ ist, wie der Gesetzgeber das vorschreibt, ist hier nicht erkennbar, die Flächennutzungsplanänderung sieht eher wie eine lästige Pflichtübung aus.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Begründungstext wird auch vorgebracht, dass das Plangebiet „optimal“ an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden sei. So ganz optimal scheint das aber nicht zu sein, wie die Überlegungen zur Gestaltung der B51-Einmündung zur Bewältigung des erwarteten Verkehrsaufkommens zeigen. Eine „optimale“ Verkehrsanbindung wäre eine Bundesautobahnabfahrt. Das wird eigentlich auch im Text gesagt: „Es ist davon auszugehen, dass die meisten Verkehre aus dem Plangebiet und insbesondere vom Containerhafen in Richtung BAB 1 über die Bundesstraße 218 und der andere größere Anteil Richtung Osnabrück bzw. auf die BAB 33 oder 30 fahren wird.“</p> <p>Wenn also die Bundesautobahnen sowieso Ziele des Verkehrs sind, warum plant man den Hafen dann nicht gleich an einer Autobahn und spart sich die Bundesstraßen? Noch dazu, wenn man die durch die Nutzung der Bundesstraßen entstehenden Belästigungen schönreden muss? Die Aussage: „Hinsichtlich der Situation auf der Bundesstraße 218 werden für die Ortsdurchfahrt Venne keine wesentlichen verkehrlichen Qualitätseinbußen gesehen“, ist dafür ein schönes Beispiel. Wenn mit „verkehrliche Qualitätseinbußen“ Beschränkungen für den Straßenverkehr gemeint ist, ist der Satz falsch, denn jede Ortsdurchfahrt bedeutet eine Einschränkung für den Durchgangsverkehr.</p> <p>In Venne wurde die Ortsdurchfahrt vor kurzer Zeit „verkehrsberuhigt“, also mit weiteren Einschränkungen versehen. Wenn mit dem Satz aber Belästigungen für die Anwohner gemeint sind, ist er ebenfalls falsch, denn die Zunahme des Durchgangsverkehrs bedeutet auch eine Zunahme von Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen für die Anwohner. Die Aussage ist in jedem Fall irreführend und in ihrer sprachlichen Uneindeutigkeit umso mehr.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bundesstraßen sind grundsätzlich zur Aufnahme von überörtlichen Verkehren geeignet. Dies trifft auch für die B 51, B 65 und B 218. Durch Infrastrukturplanungen, die Zunahme von Verkehren in der Region, sowie Straßenplanungen wie der Bau der BAB 33 können sich neue Anforderungen an das Straßennetz ergeben. Der genannte Ausbau des Knotenpunktes B 51/Hafenstraße ist Teil der Infrastrukturplanung und Folge der neuen verkehrlichen Belastung in diesem Bereich.</p>
<p>Die Verkehrsproblematik gilt auch für andere Anwohner der Bundesstraßen 51, 65 und 218 und für die mehr oder weniger direkten Anwohner des Plangebiets. Die pauschale Behauptung: „Soweit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich“, bedeutet für die Betroffenen ein Leben am Limit. Außerdem ist es fraglich, ob tatsächlich die Grenzwerte eingehalten werden, weil die Belastungen eh schon ziemlich hoch sind, und ob und wer bei Überschreitung der Grenzen welche Maßnahmen ergreifen muss. Es sei auf die Schwierigkeiten verwiesen, die Städte haben, die Fahrverbote für Dieselfahrzeuge aussprechen müssten, dies aber nicht tun, worauf die EU der Bundesregierung mit Sanktionen droht, die Regierung aber die nationale Kraftfahrzeugindustrie schützen und Fahrverbote unbedingt vermeiden will, woraufhin die Kommunen erst einmal lieber abwarten und die betroffenen Bürger betroffene Bürger bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p>Die Dieselabgasproblematik gilt für Binnenschiffe übrigens verstärkt, da viele Schiffe mit veralteten Motoren fahren und weil eine Abgasreinigung dort unüblich ist. Das wird in der vorliegenden Planung nicht angesprochen, ist aber bei der erwarteten Menge an Schiffen ein Problem.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>Besonders betroffen werden die Bewohner der Häuser in der Hegge sein. Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht und in der Lärmprognose hat die Familie Helm (In der Hegge 8) ihr Haus NICHT an die HWL verkauft. Sie wohnt dort. Tobias Bente (In der Hegge 12) wohnt ebenfalls in seinem Haus, das im Übrigen in der Lärmprognose zum Plan 109 als Immissionsort gar nicht erfasst wurde. Die Angaben im B-Plan sind falsch! Die Planung geht daher von falschen Voraussetzungen aus. Es ist wahrscheinlich, dass zumindest der Schutzstatus der Familie Helm schon jetzt durch die Bebauungspläne Nr. 99 und Nr. I — III überschritten wird. Bislang war das durch die saisonale Arbeit des Hafens kein großes Problem. Wenn die Arbeiten dort aber „intensiviert“ werden sollen, wird das ein Problem werden.</p>	<p>Die Kritik ist richtig, die Einstufung wird auf Mischgebiet korrigiert. Unabhängig von der Einstufung liegen die Beurteilungspegel für das Wohnhaus In der Hegge Nr. 8 bei 59 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts, somit werden hier die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags/45 dB(A) ohnehin eingehalten. An der Lärmkontingentierung ändert sich daher nichts, die Einstufung des Wohnhauses wird im Schallgutachten von GE auf MI korrigiert.</p>
<p>Das Wohnhaus von Hartwig Pössel (Donaustraße 4) ebenfalls. Es ist als „abzureißen“ deklariert und taucht als Immissionsort in der für den Bebauungsplan erstellten Lärmprognose ebenfalls nicht auf. Dabei wohnt Familie Pössel dort!</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist es das Ziel hier Gewerbeflächen auszuweisen, demgemäß ist das Gebäude in der Lärmkontingentierung nicht aufgeführt.</p> <p>In den späteren Genehmigungsverfahren ist das Haus zu berücksichtigen, solange es bewohnt ist. Dies hätte eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung zur Folge.</p>
<p>Außerdem gibt es mehrere weitere Wohnhäuser in der Hegge, deren Schutzstatus aufgrund ihrer Lage als dörfliche Struktur zu bewerten sind und nicht als „Wohnhäuser im Außenbereich mit dem Schutzstatus eines Mischgebietes“. Auch diese Häuser tauchen als Immissionsorte in der Lärmprognose nicht auf. Wir kritisieren daher, dass die Lärmprognose hier mit falschen Einschätzungen arbeitet, und stellen fest, dass die Auswahl der Immissionsorte anscheinend genau diejenigen nicht berücksichtigt, deren Schutzstatus die Planung infrage stellen würde.</p>	<p>Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Wohnhäuser mit Außenbereichs-lage sind als Mischgebiete einzuordnen. Es sind alle relevanten Immissionsorte in die Berechnung eingestellt worden.</p>
<p>Was auch bei den Wohnhäusern im Bereich Leckermühle der Fall ist. Auch sie wurden bei der Lärmprognose nicht berücksichtigt. Da aber mit einem deutlich erhöhten Straßenverkehr gerechnet wird, und weil dieser zum größten Teil über den Verkehrskreis Leckermühle abgewickelt werden soll („... in Richtung BAB 1 Ober die Bundesstraße 218 und der andere größere Anteil Richtung Osnabrück bzw. auf die BAB 33 oder 30...2 wird die Lärm- und Abgasbelastung dort steigen. Im B-Plan Nr. 109 wird zwar die Problematik abgearbeitet, ob und wie der Kreislauf das erhöhte Verkehrsaufkommen bewältigen kann, aber wie die dort wohnende Bevölkerung das Verkehrsaufkommen bewältigen kann, bleibt außen vor.</p>	<p>Die Lärmkontingentierung bezieht sich ausschließlich auf den potentiellen Gewerbelärm. Der Verkehrslärm auf öffentlichen Verkehrswegen wird hier nicht berücksichtigt. Der Verkehrslärm auf öffentlichen Verkehrswegen wird nach einer anderen Norm beurteilt, der Verkehrslärmschutzverordnung (16 BImSchV) und ist somit nicht unmittelbarer Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

<p><i>Die HWL-GmbH prognostiziert für den Containerhafen 51.549 TEU pro Jahr. Das ergibt bei 210 Arbeitstagen 245 TEU pro Tag. Bei Großmotorgüterschiffen (GMS) wären das ca. 5 Schiffe pro Tag in Richtung Westen (einlagig beladen) oder 2,5 (zweilagig) in Richtung Osten. Die nächstkleinere Schiffsklasse sind „Europaschiffe“ mit der Hälfte der Ladekapazität eines GMS. Also 10 Schiffe in Richtung Westen oder 5 in Richtung Osten. Wenn man von einer Mischung von GMS und Europaschiffen im Verhältnis 1:1 ausgeht, wären das 7,5 Schiffe Richtung Westen oder 3,75 Schiffe in Richtung Osten. Da die von der HWL-GmbH angegebenen Hauptdestinationen Hamburg und Antwerpen in beiden Richtungen liegen, muss man im Mittel von 5,6 Schiffen pro Arbeitstag ausgehen, die dort abgefertigt werden müssten, um die prognostizierten Umschlagszahlen erfüllen zu können.</i></p> <p>Die Schiffe für den geplanten Futtermittel- und Schüttguthafen kämen dann noch zusätzlich hinzu! Wir haben den Eindruck, dass die erwähnten Wohnhäuser nicht zufällig falsch deklariert wurden, sondern vorsätzlich, weil die Planung sonst nicht durchführbar wäre. Wir haben auch den Eindruck, dass die Kartenausschnitte so gewählt wurden, um das zu verbergen. Wir protestieren sehr dagegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. 99 verwiesen.</p> <p>Die Planung ist durchführbar, da die Lärmkontingentierung alle relevanten Häuser beinhaltet. Auch bei dem Wohnhaus In der Hegge 8 werden die Werte für Mischgebiete eingehalten. Es wird darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel- /Schüttguthafen seit Jahrzehnten vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind. Bereits im Planverfahren BP Mittellandkanal III war der Bestandshafen als Industriegebiet überplant worden.</p>
<p>Unsere grundlegende Kritik an der Lärmprognose des B-Plans Nr. 99 gilt wie gesagt ebenso für die Lärmprognose Nr. 109. Wir hatten damals ausführlich dargelegt, dass sie sachlich falsch, ungeeignet und für Laien vollkommen unverständlich ist. Wir kritisieren weiterhin die Verlagerung von bereits bestehenden Lärmkontingenten aus dem Gewerbegebiet am Heggenkamp hin zum Hafengebiet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die damaligen Planunterlagen und Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. 99 verwiesen.</p>
<p>Auch für den Umweltbericht des B-Plans Nr. 109 halten wir unsere Kritik aus dem Plan Nr. 99 aufrecht. Wir kritisieren insbesondere, dass im Artenschutzbericht zwar darauf hingewiesen wird, dass nach der Gesetzeslage Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden müssen, dass aber verschwiegen wird, dass Eingriffe in den Naturhaushalt zuerst einmal vermieden werden sollen. Überflüssige Eingriffe sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Nur wenn sie nicht vermieden werden können, müssen sie zumindest ausgeglichen werden. Diese Option wird im Artenschutzbericht nicht erwähnt. Im Umweltbericht findet sich der bereits erwähnte Hinweis, dass, wenn das Projekt nicht an dieser Stelle verwirklicht werden würde, es an anderer Stelle geschehen müsse.</p>	<p>Die Eingriffsregelung und die Problematik des Artenschutzes wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht untersucht und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</p>

<p>Das ist unwahr. Wie wir dargestellt haben, gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass es bei dem Projekt nicht um einen einfachen Getreidehafen geht (der - wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt - sogar ohne neuen B-Plan dort existieren könnte), sondern um die Verlagerung des Osnabrücker Hafens als „Gesamtprojekt“. Diese Verlagerung ist aber gar nicht notwendig, weil es genügend Verladekapazitäten am Mittellandkanal gibt, die das Volumen des Osnabrücker Hafens übernehmen könnten. Das ganze Projekt dient nur dazu, Pfründe des Osnabrücker Hafenbetreibers, die Stadtwerke Osnabrück AG, zu erhalten. Das ist kein hinreichender Grund für einen solchen Eingriff in den Naturhaushalt, er ist daher gemäß dem Vermeidungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterlassen!</p> <p>Wenn wie von der Gemeinde behauptet kein „Gesamtprojekt“ hinter der Planung steckt, ist sie sogar noch unnötiger, denn die Aufgaben eines einfachen Futtermittel- und Schüttguthafens können noch müheloser von den bestehenden Häfen übernommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht unmittelbarer Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
<p>Wir möchten noch anmerken, dass wir die Ausgleichsberechnung für den Eingriff und die geplanten CEF-Maßnahmen im Vorfeld als zu gering einschätzen. Drei Nistkästen und fünf Sitzstangen für Turmfalken anzubieten, klingt nach drei Avemaria und fünf Vaterunser für eine lässliche Sünde. Da die Maßnahmen möglichst frühzeitig erfolgen sollen, ist denn schon etwas geschehen?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf den Umweltbericht und die Fachbeiträge zum Artenschutz verwiesen,</p>
<p>Und was die Ausgleichsberechnung angeht, fehlt in der Berechnung die Kompensation für den Verlust an Boden. Auf S. 19 des Erläuterungsbericht wird das Problem „Bodenschutz“ angesprochen, in der Ausgleichsberechnung werden hingegen nur die auf dem Boden vorhandenen Biotope aufgezählt und bewertet, der Boden selbst bleibt hingegen unberücksichtigt. Die Kompensationsberechnung ist zudem kompliziert und nicht einleuchtend.</p>	<p>Die Eingriffsregelung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht abgehandelt.</p>
<p>Bodenschutz“ scheint überhaupt ein wenig vernachlässigt worden zu sein. Denn um eine möglichst unbeschränkte Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen, soll die Sonderregelung gelten: „In den Sonder- und den Gewerbegebieten ist für die Errichtung von Lagerflächen, Fahrgassen, Stellplätzen und Zufahrten eine Grundflächenzahl bis 0,9 zulässig, wenn die PKW-Stellplätze und Lagerflächen, die zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 führen, in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden.“ Damit wird aber eine Kontamination des Bodens und damit auch des Grundwassers durch Schadstoffe in Kauf genommen. Flächenversiegelungen in Industriegebieten machen ja schon so ihren Sinn.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den Gewerbegebieten sollen die einzelnen Grundstücke optimal genutzt werden können. Daher wurden am Rande des Plangebietes im Osten, Norden und Westen eine Eingrünung außerhalb der Gewerbeflächen durch breite Anpflanzstreifen vorgesehen.</p>

<p>Auch die Flächennutzung in der Höhe soll möglichst unbeschränkt erfolgen können. Gebäudehöhen von 44 Metern (95 m über NN) auf mehreren Hektar Fläche bedeuten eine sehr erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes. Die Bauten würden bis zur oberen Kammlinie des Wiehengebirges reichen (Schmaler Berg 96 m O. NN, Oelinger Berg 123 m O. NN), Täler und Pässe würden überragt. Selbst die St. Lambertus Kirche in der Gemeinde Ostercappeln ganz oben auf dem Wiehengebirge (120 m O. NN) läge nur wenig höher als der geplante Sendemast mit 115 m Höhe. (Wobei wir uns fragen, warum ein Sendemast unbedingt ins Tal gestellt werden soll, sinnvoll erscheint uns das nicht.)</p> <p>Das heißt, die geplanten Bauten werden sehr weit sichtbar sein und in den Naturpark „terra vita“ einwirken. Außerdem widersprechen sie deutlich den im Bohmter Landschaftsplan festgesetzten Zielen. Der Aussage im B-Plan Nr. 109, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit seien „von geringer Bedeutung“ können wir daher nicht folgen.</p>	<p>Die Höhen im Bestandshafen ergeben sich aus den Anforderungen für Lagergebäude und –behälter. Solche Höhen sind nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel-/Schüttguthafen mit den hohen Silo bereits vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p>
<p>Die Flächen sollen also maximal genutzt werden können. Bei einer Gesamtfläche von 13,76 Hektar sind gerade mal 0,07 Hektar als „öffentliche Grünfläche“ vorgesehen. Das sind 0,5%. Diese möglichst unbeschränkte gewerbliche Ausnutzung wird damit begründet, dass weitere Einschränkungen gar nicht erlaubt seien. „Auf weitere Nutzungskennziffern wird hier verzichtet, da sie für ein Industriegebiet nicht greifen würden“.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den Gewerbegebieten sollen die einzelnen Grundstücke optimal genutzt werden können.</p>

<p>Das ist nicht richtig. Die Gemeinde hat das Recht, Gestaltungs- und sonstige Vorgaben zu machen, was sie ja auch in dem vorliegenden Plan durchaus tut, indem sie die Art der gewerblichen Nutzung vorschreibt (Sonder-, Industrie- oder Gewerbegebiete, eingeschränkt oder nicht eingeschränkt), Einzelhandelsbetriebe oder Vergnügungsstätten ausschließt, Grundflächenzahlen und Gebäudeausmaße vorschreibt. Bei der hier vorliegenden Planung allerdings entsteht der Eindruck, dass hier alles ermöglicht werden soll, was nicht gesetzlich verboten ist. Eine Maximalplanung bis möglichst knapp an die Grenze des Zumutbaren.</p> <p>Die Gemeinde hat also ein Gestaltungsrecht, setzt es aber so ein, dass eine Höchstgrenze nahe Nutzung des Plangebiets möglich ist. Das heißt, die Anliegen der HWLGmbH als Nutznießerin der Planung sind der Gemeinde wichtiger als die Anliegen der Anlieger. Die Gemeinde Bohmte macht hier eine Idealplanung für die HWLGmbH, verschleiern das aber durch Sätze wie den oben zitierten. Dadurch verkauft sie diese Grenzwertplanung als unabänderliches Schicksal. Was es nicht ist. Es ist eine willentliche und wissentliche Planung! Die Doppelfunktion des Bohmter Bürgermeisters und gleichzeitigem HWL-GmbH-Mitgeschäftsführers halten wir dabei für überdenkenswert.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, ist es das Ziel der Gemeinde Bohmte an diesen Standort ein Hafen- und Gewerbegebiet auszuweisen. Dies beinhaltet aus Sicht der Gemeinde, dass die einzelnen Grundstücke optimal genutzt werden können. Insofern bleibt die Gemeinde bei ihrem Gestaltrecht, hier eine intensive Hafen- und Gewerbenutzung zuzulassen.</p>
<p>Eigentlich schadet sich die Gemeinde Bohmte damit selbst. Wer die Diskussionen und Auseinandersetzungen um Gewerbeansiedlungen in letzte Zeit verfolgt, wird mitbekommen haben, dass eine Entwicklung stattfindet, die Gewerbeansiedlungen nicht mehr als hässliche Fremdkörper auf Restwiese versteht, sondern tatsächlich als Architektur: Also als gebaute Auseinandersetzung mit der Umgebung. Und zwar als ambitionierte Auseinandersetzung. Ein Gewerbegebiet kann auch „schön“ sein. Und zwar nicht nur im Auge der Investoren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es sollte sogar möglichst „schön“ sein, denn ähnlich, wie sich heute Berufsvorstellungen vorn öden „nine-to-five-Job“ zu einer möglichst sinnvollen Verbindung von „Arbeit“ und „Nicht-Arbeit“ ändern, ändern sich auch die Vorstellungen von den Orten, wo in Zukunft „Arbeit“ stattfinden wird. Dahingehauene Klötze in der Landschaft werden nicht unbedingt zu den Gewinnern dieser Entwicklung gehören und werden es schwer haben, Fachkräfte zu finden, Fachkräfte, die vielleicht sogar in der Gemeinde leben und wohnen wollen und nicht sofort dahin ziehen, „wo es schön ist“.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde ist daher eine Gewerbeplanung, wie sie hier vorliegt, kein Aushängeschild. Sie folgt antiquierten Vorstellungen, deren Auswüchse in Form von hässlichen Gewerbeansiedlungen ebenso antik sind. Auch gehören einige Objekte bzw. Stoffe, mit denen in diesem Fall gearbeitet werden soll, nicht unbedingt zu den zukunftsfähigen. Falls es zu der von uns vermuteten Verlagerung des Osnabrücker Hafens kommt, wird auch dessen Haupthandelsgut nach Bohmte umziehen: Schrott für die Georgsmarienhütte, in der Machbarkeitsstudie 2008 der Stadtwerke Osnabrück AG euphemistisch „Sekundärrohstoffe“ genannt. Mit einem solchen Riesenschrottplatz an der B51 und damit am Eingang zur Gemeinde Bohmte „Schönheit“ oder zumindest nicht abgrundtiefe Hässlichkeit zu assoziieren, fällt schwer.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir wiederholen unsere Kritik: Der Aussage im B-Plan Nr. 109, die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild seien „von geringer Bedeutung“ können wir nicht folgen. Und falls die Gemeinde Bohmte ihre Besucher am Fuße des Wiehengebirges und nur wenige Hundert Meter vom Naturpark entfernt nicht mit dem größten Schrottplatz der norddeutschen Tiefebene, sondern mit riesigen Güllehochbehältern und 44 Meter hohen und über 50 Meter langen Betonsilos auf mehreren Hektar Fläche empfängt, wäre das dann tatsächlich besser? Wäre das kein Verlust an Vielfalt, Eigenart und Schönheit?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Vorbelastung des Ortsbildes durch den Bestandshafen mit dem Siloturm hingewiesen..</p>
<p>Im B-Plan Nr. 109 werden „randliche Eingrünungsmaßnahmen zur Kompensation bzw. Milderung dieser Verluste vorgeschlagen. Wenn der Vorschlag tatsächlich ernst gemeint wäre, müssten dafür mehrere Reihen 30-40 Meter hohe (immergrüne) Bäume angepflanzt werden, mit ein paar Bodendecken und Büschen ist das nicht getan. Wie soll das bei 0,5% öffentlicher Grünfläche gelingen können? Der Vorschlag streut Sand in die Augen möglicher Kritiker und ist reine Symbolpolitik.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die in der Regel 10 m breiten Pflanzflächen werden als ausreichend angesehen.</p>
<p>Bei nicht-zukunftsfähigen Stoffen denken wir auch an den hier geplanten Umschlag von Gülle und „sonstiger Biomasse“, vermutlich Gärreste aus Biogasanlagen. Die konventionelle Landwirtschaft, vor allem die intensive Tierhaltung steht schon lange in der Kritik. Vor allem in Nordwestdeutschland hat die Tierproduktion Ausmaße erreicht, die die bisherige Entwicklung infrage stellen und die EU-Kommission zum Eingreifen bewegt hat. Ein „Weiter-so“ wird es nicht geben, da muss und wird sich was ändern. In dieser Situation auf Gülle zu setzen, halten wir für ziemlich ungeschickt. Von Gülle und Gärresten sind bekannt, dass sie einen erheblichen Geruch verströmen können. Trotzdem gibt es im B-Plan Nr. 109 keine Prognose, die sich mit möglichen Geruchsbelästigungen beschäftigt. Wir bemängeln das.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anhaltspunkte für rechtlich erhebliche Emissionen durch den Umschlag von Biomasse sind zurzeit nicht vorhanden. Geruchsgutachten werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren erstellt, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist zu gewährleisten.</p>

<p>Wir bemängeln auch, dass keine Nutzung von regenerativer Energie vorgesehen ist. Wir sehen darin eine Bestätigung für die oben aufgestellte Behauptung, dass die Planung unzeitgemäß („antik“) ist. Natürlich kann und sollte die Nutzung regenerativer Energie von der Gemeinde eingefordert werden!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Aussagen zum Entwässerungskonzept sind unklar. Gilt das Konzept vom B-Plan Nr. 99 - das wir heftig kritisiert hatten und diese Kritik ausdrücklich auch gegen diesen Plan wenden - noch ganz, teilweise oder gar nicht mehr? Lind ist eine teilweise Gültigkeit überhaupt sinnvoll? Vor allem, wenn sie von falschen Voraussetzungen ausgeht? Der B-Plan Nr. 109 stellt nämlich nicht nur einen Teil des B-Plans Nr. 99 dar, sondern geht darüber hinaus. Daher müsste zumindest für diese Flächen das Konzept erweitert werden. „Grundsätzlich gilt weiterhin der Einzugsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99, da der Bebauungsplan Nr.109 nur einen Teilbereich darstellt.“ Die vollmundige Behauptung: „Die Wasserqualität wird sich nicht verändern“ halten wir für eine vollmundige Behauptung. Sie widerspricht z.B. der eingeräumten Möglichkeit, Einmündungen und Parkstreifen aus wasserdurchlässigen Materialien bauen zu dürfen.</p>	<p>Für die Ableitung des Oberflächenwassers liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor, dass mit der Unteren Wasserbehörde und den Wasserverbänden abgestimmt ist. Somit wird es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommen.</p>
<p>Auch fragen wir uns, warum wir die im Erläuterungstext erwähnten Leitungen in der grafischen Darstellung des B-Plans Nr. 109 nicht finden. Entlang der heutigen Hafenstrasse verläuft die Abwassertransportleitung zwischen den Kläranlagen Bad Essen und Ostercappeln.“ Ebenso die erwähnte Wasserleitung DN 100 PVC?</p>	<p>Die Leitungen liegen in der bestehenden Trasse der Hafenstraße, mit der Verlegung der Hafenstraße werden die Leitungen ebenfalls (innerhalb der neuen Hafenstraße) verlegt werden. Eine Darstellung im Plan erfolgt nicht, da sie innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Hafenstraße verlegt werden.</p>

<p>21 Marion Repin 03.02.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Hiermit bringe ich fristgerecht Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet-Futtermittel- und Schüttguthafen“ und die zugehörige 21. Änderung des Flächennutzungsplanes vor! Das geplante Vorhaben wird negative Veränderungen für die unmittelbare, aber auch die mittelbare Umgebung bewirken.</p>	

<p>Ich befürchte u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unzumutbare Belastung durch Emissionen (Lärm (auch unterschwellig durch Schallwellenübertragung), Licht, Abgase), ausgehend von Anlagen im Industrie- und Gewerbegebiet und durch erhöhten Schiffsverkehr, massiv erhöhtes Aufkommen des Schwerlast- und Personenverkehrs. – erhebliche unzumutbare, bis hin zu gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner, auf Boden, Wasser und biologische Vielfalt im Bereich des „Hafen- und Industriegebietes“ und seiner Umgebung, unzumutbare Schäden an Wohn- und Grundstückseigentum durch die Erweiterung der Hafenanlage (z.B. Setzen von Spundwänden) sowie durch mangelhafte/ unzureichend dimensionierte Planung der Hochwasserabführung und der Kapazität von Retentionsflächen/ RRB und daraus resultierende Überschwemmungen von Wohn- und Grundstücksflächen. 	<p>Durch die Lärmkontingentierung und die Abstufung der Baugebiete analog der Lärmkontingentierung werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet. Bei Betriebsansiedlungen ist die Einhaltung der jeweiligen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Schallschutzaufgaben für den sich ansiedelnden Betrieb hängen von der Art des Betriebes und der Gebietskategorie (wie GE oder GEE) des Grundstücks ab. Im späteren Genehmigungsverfahren ist von der jeweiligen Betrieben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zudem haben die Betriebe den aktuellen Stand der Technik anzuwenden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel- /Schüttguthafen mit den hohen Silo bereits vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p> <p>Für die Ableitung des Oberflächenwassers liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor, dass mit der Unteren Wasserbehörde und den Wasserverbänden abgestimmt ist. Somit wird es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommen.</p>
<p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher abzulehnen und zu überarbeiten.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meiner Einwände und darum, dass meine Einwände im Gemeinderat und weiteren Gremien diskutiert und sachlich einwandfrei abgewogen und bewertet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

22 Heinz Repin	03.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit bringe ich fristgerecht Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet-Futtermittel- und Schüttguthafen“ und die zugehörige 21. Änderung des Flächennutzungsplanes vor!</p> <p>Das geplante Vorhaben wird negative Veränderungen für die unmittelbare, aber auch die mittelbare Umgebung bewirken.</p>	

<p>Ich befürchte u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unzumutbare Belastung durch Emissionen (Lärm (auch unterschwellig durch Schallwellenübertragung), Licht, Abgase), ausgehend von Anlagen im Industrie- und Gewerbegebiet und durch erhöhten Schiffsverkehr, massiv erhöhtes Aufkommen des Schwerlast- und Personenverkehrs. – erhebliche unzumutbare, bis hin zu gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner, auf Boden, Wasser und biologische Vielfalt im Bereich des „Hafen- und Industriegebietes“ und seiner Umgebung, unzumutbare Schäden an Wohn- und Grundstückseigentum durch die Erweiterung der Hafenanlage (z.B. Setzen von Spundwänden) sowie durch mangelhafte/ unzureichend dimensionierte Planung der Hochwasserabführung und der Kapazität von Retentionsflächen/ RRB und daraus resultierende Überschwemmungen von Wohn- und Grundstücksflächen. 	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen. Ansonsten gilt, dass alle gesetzlichen Grenzwerte von den künftigen Betrieben einzuhalten sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel- /Schüttguthafen mit den hohen Silo bereits vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p> <p>Für die Ableitung des Oberflächenwassers liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor, dass mit der Unteren Wasserbehörde und den Wasserverbänden abgestimmt ist. Somit wird es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommen.</p>
<p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher abzulehnen und zu überarbeiten.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meiner Einwände und darum, dass meine Einwände im Gemeinderat und weiteren Gremien diskutiert und sachlich einwandfrei abgewogen und bewertet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p style="text-align: center;">23 Birgit und Martin Burose 04.02.2018</p>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast und Ackerbau in der Gemeinde. Ein Großteil unserer qualitativ besten Eigentumsflächen grenzen direkt an das neue Plangebiet und ein Doppelwohnhaus mit preiswertem Wohnraum, das in unserem Besitz ist, liegt in unmittelbarer Nähe der Planung.</p> <p>Die Planung lehnen wir ab, weil wir Nachteile für uns persönlich und unseren Lebensraum sehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für unser Ackerland befürchten wir Immissionen durch eine neue Hafennutzung und angesiedelte Industriebetriebe, da unser Ackerland in der Hauptwindrichtung liegt. Durch Stäube können Fremd- und Schadstoffe eingetragen werden. Dieses sehen wir besonders kritisch im Hinblick auf den Umschlag von gentechnisch veränderten Organismen, die an einem Schüttguthafen umgeschlagen werden können. Dadurch wird die gentechnische Unversehrtheit unserer Produkte gefährdet. Weiterhin wäre ein Eintrag sonstiger Schadstoffe nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Betriebe die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten haben.</p>

<p>Durch erhöhte Lärmkontingente befürchten wir einen Wertverlust unseres Doppelwohnhauses. Preiswerter Wohnraum ist besonders in der Gemeinde Bohmte knapp und durch die Planung wird dieser gefährdet. Auch das Wohnhaus liegt in der Hauptwindrichtung zu dem Schüttguthafen wodurch Lärm und oben genannte Stäube verstärkt einwirken können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Rahmen der Lärmkontingentierung verwiesen und dass im Genehmigungsverfahren die jeweiligen Betriebe die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten haben.</p>
<p>Die Planung wird auch zu vermehrten Lichtemissionen führen. Laut einer Studie des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in Berlin wirkt sich "Lichtverschmutzung" signifikant negativ auf den Insektenbestand aus (siehe top agrar Ausgabe 1 2018 Seite 65 des Landwirtschaftsverlages Münster). Die in den Planungsunterlagen vorgesehene "insektenschonende Beleuchtung" kann bestenfalls etwas weniger schädlich sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die gesetzlichen Grenzwerte verwiesen.</p>
<p>Wenn auf der Bundesstraße 53. im Kreuzungsbereich zur Hafenstraße und zum Leckerfeldweg eine Ampelanlage installiert wird, kommt der ohnehin schon dichte Verkehr stark ins Stocken. Dies kann zu einem Rückstau bis in den Kreisverkehr Leckermühle und zu einem stark erhöhten Unfallrisiko führen, da die Kanalbrücke wie eine Kuppe unmittelbar vor der Ampelanlage wirkt. Zusätzlich wird die Ein- und Ausfahrt zu der Strasse "In der Hegge" nahezu unmöglich. Diese Verkehrssituation führt wiederum zu einem erhöhten Verkehr auf der Hafenstraße und der Oelinger Straße, die beide auf Grund ihres Zustandes mit einer Gewichtsbegrenzung von 3,5 bzw. 7,5 ton belegt sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Evtl. verkehrliche Probleme sind im Rahmen der Umbauplanung der Einmündung B 51/Hafenstraße ggf. zu berücksichtigen, Zuständig ist der Straßenbaulastträger - die Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr Osnaabrück.</p>

24 Familie Wiechert		05.02.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		
<p>Hiermit erheben wir Einwand gegen den o.g. Bebauungsplan aufgrund der Befürchtung von erhöhter Lärmbelästigung und dadurch Wertverlust von Haus und Grundstück.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Lärmkontingentierung und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte verwiesen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ergeben sich durch Planungen Veränderungen im Umfeld, im gesetzlichen Sinne kann daraus kein Wertverlust abgeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen das Gebiet durch den bestehenden Futtermittel- /Schüttguthafen mit den hohen Silo bereits vorbelastet ist und große Flächen bereits seit Jahren als Gewerbegebiete rechtskräftig überplant sind.</p>		

25 Bernhard u. Cornelia Hanke		05.02.2018
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die vorliegenden o. a. Planungen sehen die Ausweitung des bestehenden Hafen- und Industriegebietes für ein Eingriffsgebiet von insgesamt ca. 14 ha auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen vor.</p> <p>Aus den folgenden Gründen erheben wir fristgerecht</p> <p style="text-align: center;">Einwendung</p> <p>gegen die oben genannten Änderungspläne.</p>		
<p>Begründung: Die Änderungspläne kommen zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte insbesondere der Licht- und Lärmmissionen. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf Tierwelt- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturschutz werden zudem nicht mit in die Planungen einbezogen.</p> <p>Durch den hier vorliegenden Bebauungsplan werden gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, um im genannten Hafen- und Industriegebiet eine erhebliche Erhöhung der Emissionen, in Bezug auf Lärm, Licht, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu mehreren Wohnhäusern und Wohngebieten nicht hinnehmbar.</p>	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung im Bebauungsplan verwiesen. Über die Lärmkontingentierung und die Gliederung des Plangebietes in SO-, GE- und GEE-Gebiete erfolgt indirekt eine Beschränkung der Emissionen. Ansonsten gilt, dass alle gesetzlichen Grenzwerte von den künftigen Betrieben einzuhalten sind.</p>	
<p>Versiegelung der Landschaft</p> <p>Bestehende landwirtschaftliche Flächen mit gutem und fruchtbarem Boden werden versiegelt. Diese Böden sind die Grundlage für unsere Lebensmittelproduktion und damit der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Darum sollten nach anderen geeigneten Standort (z. B. Raum Bramsche / Achmer) für weitere Industriegebiete mit eher geringen Bodenqualitäten (Sandboden etc.) gesucht werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Standortwahl resultiert aus der Lage am Mittelkanal mit dem Bestandshafen und der gewerblichen Vorprägung am Heggenkamp. Landwirtschaftliche Böden unterschiedlicher Qualität können bei der Standortentscheidung nur ein Aspekt von vielen sein.</p>	
<p>Licht- und Lärmmissionen</p> <p>Von der geplanten Bebauung der bestehenden und neuen Flächen wird erheblicher Lärm ausgehen und durch Beleuchtung eine Lichtverschmutzung entstehen. Bislang waren diese Beeinträchtigungen durch die Firma Zerhusen als eher gering zu bewerten, da diese nicht annähernd die möglichen Lärm- und Lichtkontingente genutzt hat.</p>	<p>Durch die Lärmkontingentierung und die analoge Abstufung der Baugebiete werden die Schutzansprüche auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet.</p>	

<p>Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Lichtverschmutzung beeinflusst sowohl Menschen und auch die Natur.</p> <p>Beim Menschen kann künstliches Licht den Schlaf/Wach-Rhythmus verändern. Dies beeinträchtigt die Gesundheit. Störungen im Hormonhaushalt des Menschen (Tag-Nacht-Zyklus etc.) sind bereits nachgewiesen.</p> <p>Störungen der natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus durch künstliche Beleuchtung wirken sich auch negativ aus auf lichtempfindliche Tier- und Pflanzenarten, darunter bedrohte und geschützte Arten. Nachtaktive Insekten und andere Tiere können in ihrem normalen Lebensablauf (Nahrungssuche, Fortpflanzung, usw.) gestört werden. Für viele Insekten wirken künstliche Lichtquellen als eigentliche Fallen.</p> <p>Auch Vögel sind in unterschiedlicher Weise von Beleuchtungsanlagen betroffen. Sowohl für den Lebensrhythmus als auch für die Orientierung spielen Lichtquellen für Vögel eine große Rolle.</p> <p>Die Lage des Hafen- und Industriegebietes verstärkt den Lichtsmog für den Bereich Stirpe-Oelingen, Herringhausen und Leckermühle erheblich, da der Lichtkegel nicht nur den Nutzungsbereich sondern auch von der Ferne zu sehen ist und als Störung wahrgenommen wird.</p> <p>Die Anlage wird an 365 Nächten taghell beleuchtet sein. Die Wohnhäuser und Wohngebiete werden keine natürliche Dunkelheit mehr erleben können.</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch der Aspekt der Lichtimmissionen von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens von dem einzelnen Betrieb zu beachten, die Betriebe haben jeweils den Stand der Technik einzuhalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung wird der Aspekt der Lichtimmissionen beachtet.</p>
<p>Auch die Lärmbelastungen werden durch den Betrieb des Hafen- und Industriegebietes und durch den zunehmenden Verkehr deutlich steigen.</p>	<p>Es wird auf die Lärmkontingentierung und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte verwiesen.</p>
<p>Wegen des potentiellen hohen und noch deutlich zunehmenden Verkehrsaufkommens mit erheblichen Lkw-Verkehren wird der Verkehrsknotenpunkt B 51 / B 65 (Leckermühle) kurz- bis mittelfristig überlastet sein.</p> <p>Dieses wird auch die Ortschaften Venne und Bohmte betreffen, da die Verkehrsqualität im Bereich der Ortsdurchfahrten zunehmend beeinträchtigt wird. Die erhöhten Lkw-Verkehre aus Richtung Espelkamp, führen automatisch durch die Ortschaft Bohmte. Dieses sollte im Gemeinderat erörtert werden. „Lkw raus aus Bohmte“ und „Ja zum ausgebauten Hafen“ passt nicht zusammen.</p>	<p>Bundesstraßen sind grundsätzlich zur Aufnahme von überörtlichen Verkehren geeignet. Dies trifft auch für die B 51, B 65 und B 218 zu. Durch Infrastrukturplanungen, die Zunahme von Verkehren in der Region, sowie Straßenplanungen wie dem Bau der BAB 33 können sich neue Anforderungen an das Straßennetz ergeben.</p>

